Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1674

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 81002 — 5468/67

Bonn, den 21. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 307. Sitzung am 7. April 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600 und 664), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 19. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 618), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Organe der Selbstverwaltung

Versichertenälteste und Vertrauensmänner, Geschäftsführung"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

(1) Bei jedem Träger der Sozialversicherung werden als Organe der Selbstverwaltung (Organe) eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet, soweit Absatz 3 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger können Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes bilden. Für diesen Fall grenzt die Satzung des Versicherungsträgers die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

(3) Ist der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger der Unfallversicherung, wird bei jeder Ausführungsbehörde anstelle der Organe ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen der Ausführungsbehörde und den Versicherten aufrechtzuerhalten und die Ausführungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte sowie ihre Befugnisse bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) In der Knappschaftsversicherung wählen die Versicherten Versichertenälteste (Knappschaftsälteste der Arbeiter und Angestellten). Die Satzung der übrigen Versicherungsträger kann die Wahl von Versichertenältesten vorschreiben. Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten.

(5) Die Satzung jedes Versicherungsträgers kann die Wahl von Vertrauensmännern der Arbeitgeber, die Satzung jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch die Wahl von Vertrauensmännern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte oder von gemeinsamen Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte vorschreiben.

(6) Das Nähere über die Rechte und Pflichten der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner sowie ihre Stellvertretung regelt die Satzung."

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung der Organe"

b) In Absatz 1 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Arbeitnehmer" das Wort „(Versicherten)" eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den Betriebskrankenkassen und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt gilt Absatz 1 Buchstabe a mit der Abweichung, daß den Organen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter angehört. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen."

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftszweige" durch die Worte „Wirtschafts- und Verwaltungszweige" ersetzt; die Sätze 3 bis 8 werden gestrichen.

e) Die Absätze 5 bis 14 werden gestrichen.

4. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Mitglieder der Organe

(1) Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Organe. Die Vertreterversammlung hat höchstens 60 Mitglieder. Die Versicherten dürfen in der Vertreterversammlung einer Betriebskrankenkasse mit höchstens 30 Mitgliedern vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Organe darf unbeschadet des § 292 der Reichsversicherungsordnung nur mit Wirkung vom 1. Oktober des jeweils nächsten Wahljahres geändert werden.

(2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter für die Mitglieder der Vertreterversammlung sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den im Absatz 4 Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

(4) Den Organen der Träger der allgemeinen und der See-Unfallversicherung, der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung können als Vertreter der Versicherten auch Personen angehören, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher). Den Organen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen), als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Organ dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel zu den in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen gehören; jedem Organ kann jedoch je eine dieser Personen angehören. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(5) In den Organen der Träger der Knappschaftsversicherung müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten Versichertenälteste sein. Ein Fünftel der Vertreter der Versicherten müssen Vertreter der Angestellten sein. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Versicherten nicht durch fünf teilen, ist die Zahl der Vertreter der Angestellten nach unten abzurunden.

(6) Den Organen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können als Vertreter der Versicherten befahrene Schiffahrtskundige angehören, die nicht Unternehmer sind. Befahrene Schiffahrtskundige sind Personen, die mindestens fünf Jahre lang Kapitän im Sinne des § 2 oder Besatzungsmitglied im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) waren, bei der See-Berufsgenossenschaft oder der Seekasse versichert waren und noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen.

§ 2 b

Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse der Organe sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder den in § 141 oder § 142 der Reichsversicherungsordnung geschützten Tatsachen befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abstimmen. Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, wenn die Satzung es für bestimmte Fälle, die ihrem Gegenstand nach in der Regel keiner Beratung bedürfen, zuläßt.

(4) Soweit durch Gesetz oder Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Tritt bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Ein Organmitglied darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, einer durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundenen Person, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder einer von ihm gesetzlich oder kraft Vollmacht

vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Organmitglied an dem Beschluß nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(6) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgiedern dieser Ausschüsse können nur Mitglieder des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 2 a Abs. 2 regeln."

5. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Amt der Mitglieder der Organe sowie der Versichertenältesten und Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Ansprüche anderer Personen gegen den Versicherungsträger nur geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern ihre baren Auslagen. Er kann hierbei das Reisekostenrecht für Beamte entsprechend anwenden. Die Auslagen des Vorsitzenden eines Organs für seine Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden."

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Den Vertretern der Versicherten in den Organen und den Versichertenältesten ist nach ihrer Wahl Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst oder ein Pauschbetrag für Zeitverlust zu gewähren. Die Wahl ist jeweils für mindestens ein Jahr zu treffen. Ein Pauschbetrag für Zeitverlust kann auch den Vertretern der Arbeitgeber, den Vertretern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und den Vertrauensmännern zugebilligt werden.

(5) Die Vertreterversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Pauschbeträge nach den Absätzen 3 und 4 fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Behörde, welche die Satzung genehmigt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Amtsdauer, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der gewählte Bewerber wird Mitglied des Organs an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet, frühestens jedoch am 1. Oktober des Wahljahres. Zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Organe erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Organ endet

a) durch Ablauf der Amtsdauer (Absatz 1),

b) durch Tod,

c) durch die Erklärung, die Wahl in ein anderes Organ anzunehmen oder durch die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied eines anderen Organs, soweit die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Organen ausgeschlossen ist,

d) bei einem Beschluß nach Absatz 4 mit Eintritt der Unanfechtbarkeit.

(4) Der Vorstand hat ein Organmitglied durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder bekannt wird, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit am Tag der Wahlankündigung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Organmitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die seine Wählbarkeit berühren, dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich anzuzeigen. Verstößt ein Organmitglied in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand das Mitglied durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, daß das Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(5) Betrifft ein Beschluß nach Absatz 4 ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu, entscheidet hierüber die Vertreterversammlung.

(6) Bevor ein Beschluß nach Absatz 4 gefaßt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß kann das Organmitglied binnen einem Monat nach der Bekanntgabe bei dem zuständigen Sozialgericht Klage erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt.

(7) Für die Stellvertreter von Organmitgliedern gelten Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 4, 5 und 6, für Versichertenälteste und Vertrauensmänner Absatz 2 Satz 2, Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

(8) Endet die Mitgliedschaft in einem Organ, so tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Stellvertreter."

7. § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4

Wahlrechtsgrundsätze und Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Versicherten wählen ihre Vertreter in die Vertreterversammlung sowie die Versichertenältesten. Die Arbeitgeber wählen ihre Vertreter in die Vertreterversammlung sowie die Vertrauensmänner. Die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen ihre Vertreter in die Vertreterversammlung und die Vetrauensmänner. In der Knappschaftsversicherung wählen die Knappschaftsältesten der Arbeiter und die Knappschaftsältesten der Angestellten je für sich getrennt die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung.

(2) Gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten. Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, sonstige Arbeitnehmervereinigungen (§ 2 a Abs. 4 Satz 2). Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers enthält. Für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte haben die auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft das Recht, Vorschlagslisten einzureichen; die Vorschlagslisten müssen maßgeblich von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt sein. Für die Gruppe der Versicherten bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren haben die Landesfeuerwehrverbände das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Das Recht, Vorschlagslisten (freie Listen) einzureichen, haben ferner Versicherte, Arbeitgeber und Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen.

(3) Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt. Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen müssen bei einem Versicherungsträger mit nicht mehr als 150 Versicherten von mindestens 5 Wahlberechtigten,

mit mehr als 150, aber nicht mehr als 1000 Versicherten von mindestens 10 Wahlberechtigten,

mit mehr als 1000, aber nicht mehr als 5000 Versicherten von mindestens 15 Wahlberechtigten,

mit mehr als 5000 aber nicht mehr als 10 000 Versicherten von mindestens 20 Wahlberechtigten,

mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 50 000 Versicherten von mindestens 30 Wahlberechtigten,

mit mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Versicherten von mindestens 100 Wahlberechtigten,

mit mehr als 100 000, aber nicht mehr als 500 000 Versicherten von mindestens 250 Wahlberechtigten,

mit mehr als 500 000 Versicherten von mindestens 500 Wahlberechtigten

unterzeichnet sein. Kann der Versicherungsträger die Zahl der Versicherten nicht zweifelsfrei feststellen, ist die geringere Zahl von Unterschriften zu fordern. Sätze 2 und 3 gelten für Arbeitgeber mit der Maßgabe, daß die Unterzeichner einer Vorschlagsliste zusammen über eine der in Satz 2 genannten Mindestzahlen entsprechende Stimmenzahl (§ 11 d) beim Versicherungsträger verfügen müssen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte je für sich getrennt. In der Knappschaftsversicherung werden die Vertreter der Versicherten nach Arbeitern und Angestellten getrennt gewählt. Gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Gruppen, die der Vertreterversammlung angehören.

(5) Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten (Listenverbindung) und eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste (Listenzusammenlegung) sind zulässig. Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Bereich der Knappschaft abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(6) Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr

Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind."

8. § 4 a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 5 und 6" durch die Worte „§ 4 Abs. 4 bis 6" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „§ 4 Abs. 1" durch die Worte „§ 4 Abs. 2" ersetzt.

9. § 4 b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenträger den Nachfolger vorschlägt."

   c) In Absatz 3 werden die Worte „die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat", durch die Worte „den Listenträger" ersetzt.

   d) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Der Vorstand benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Listenträger."

   e) In Absatz 6 wird das Wort „kommt" durch die Worte „gekommen oder nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist" ersetzt.

10. § 4 c wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenvertreter den Nachfolger vorschlägt."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5; der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

   c) In dem neuen Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

   „Bei der Mitteilung des Vorschlags ist darauf hinzuweisen, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt, wenn innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag eingeht. Gilt der Vorgeschlagene danach als gewählt, benachrichtigt der Vorstand ihn, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Listenträger."

   d) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „(Absatz 1 und 2)" durch die Worte „(Absatz 1 und 3)", die Worte „(Absatz 3 Satz 2)" durch die Worte „(Absatz 4 Satz 2)" und die Worte „(§ 4 Abs. 5 und 6)" durch die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 6)" ersetzt.

11. § 4 d wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Nichtzustandekommen der Wahl eines Versichertenältesten" angefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „(§ 4 b Abs. 2 und 3)" durch die Worte „(§ 4 b Abs. 1 und 3)" ersetzt.

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Wird in der Knappschaftsversicherung für einen Ältestensprengel kein Bewerber für das Amt eines Versichertenältesten vorgeschlagen, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft den Versichertenältesten aus der Zahl der Wählbaren."

12. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Satzung" die Worte „jedes Versicherungsträgers" und nach dem Wort „abwechselnd" die Worte „je für mindestens ein Jahr" eingefügt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann das Organ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliedern die Abberufung beschließen. § 3 a Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender kann auch auf eigenen Wunsch aus diesem Amt ausscheiden; die Amtsführung endet mit dem Zeitpunkt der Neuwahl durch das Organ."

   c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   d) Im neuen Absatz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „nachdem das Organ ergänzt worden ist."

13. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Soweit er eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Um-

fang seiner Vertretungsmacht. Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung innerhalb zwei Wochen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Vorstand wählt den Arzt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer aus."

14. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Haftung".

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen."

c) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen; Absatz 5 wird Absatz 2.

15. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird folgender Satz 3 angefügt:
„Stimmt der Vorstand nicht zu und bestellt der Arbeitgeber keinen anderen Geschäftsführer, der die Zustimmung des Vorstandes findet, werden die Aufgaben des Geschäftsführers auf Kosten der Betriebskrankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder durch Beauftragte der Aufsichtsbehörde einstweilen wahrgenommen."

b) In Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeiter" die Worte „und der Angestellten" eingefügt; nach dem Wort „Geschäftsführung" wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen. Satz 4 wird gestrichen; die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5. Nach dem neuen Satz 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„soweit nicht die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), geändert durch das Bundesversicherungsamtsgesetz vom 9. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 415), unmittelbar gelten."

c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „sowie der Städte mit Eigenunfallversicherung" gestrichen und das Wort „Feuerwehr-Unfallversicherungskassen" durch die Worte „besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren" ersetzt.

d) In Absatz 1 Buchstabe e werden die Worte „knappschaftliche Versicherung" durch das Wort „Knappschaftsversicherung" ersetzt; der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Buchstabe c Sätze 1, 2 und 4 gilt entsprechend."

e) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 2 b Abs. 5 und § 3 a Abs. 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend. Bei der Aufstellung des Haushalts, des Stellenplans und in Fragen der Vermögensanlage der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung haben die Geschäftsführung als solche oder der Geschäftsführer eine beschließende Stimme."

f) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „oberste Verwaltungsbehörde" durch die Worte „nach Bundes- oder Landesrecht für das Personalwesen zuständige unabhängige Stelle" ersetzt.

16. Nach § 8 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Wahlen"

17. Folgende §§ 9 und 9 a werden eingefügt:

„§ 9

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. am einundfünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Organe des Versicherungsträgers zusammensetzen, und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist,
2. am Wahlsonntag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist.

(3) Anstelle eines Arbeitgebers, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, kann nach

Maßgabe der Vorschriften dieser Absätze sein gesetzlicher Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter das Wahlrecht ausüben.

(4) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wahlberechtigt ist, wer mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 9 a

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tage der Wahlankündigung

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Organe des Versicherungsträgers zusammensetzen, oder den Organen des Versicherungsträgers nach § 2 a Abs. 4 oder 6 angehören könnte,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Lande hat, das ganz oder teilweise zum Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers gehört, oder in einem solchen Lande regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Wählbar als Arbeitgeber ist auch dessen gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter. Wählbar als Versichertenältester ist, wer am Tage der Wahlankündigung mindestens drei Jahre versichert war oder einen Anspruch auf Leistung hat, am Wahlsonntag das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 9 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
3. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. wer seit dem letzten Wahljahr nach § 3 a wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Als Versichertenältester ist ferner nicht wählbar, wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.

(3) Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Versicherungsträgers,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger tätig sind,

und zwar für die unter Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

(4) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist."

18. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gruppenzugehörigkeit

Die Gruppenzugehörigkeit in einem Versicherungszweig und bei einem Versicherungsträger richtet sich nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt."

19. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 e eingefügt:

„§ 10 a

Gruppe der Versicherten

(1) In der Krankenversicherung gehören zur Gruppe der Versicherten die Mitglieder einer Krankenkasse, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber dieser Krankenkasse gehören.

(2) In der Unfallversicherung gehören zur Gruppe der Versicherten die unfallversicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber oder zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören, und die Rentenbezieher. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören nur die Rentenbezieher zur Gruppe der Versicherten, die ihr unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Wer zur Gruppe der Versicherten gleichzeitig als Versicherter und als Rentenbezieher gehört, gilt nur als Versicherter. Bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren gehören die freiwilligen Feuerwehrmänner zur Gruppe der Versicherten.

(3) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung gehört zur Gruppe der Versicherten, wer

am Stichtag (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 a Abs. 1) versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist

oder

in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Stichtag eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt hat

oder

bis zum Stichtag eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein,

oder

Rentenbezieher ist.

Wer zur Gruppe der Versicherten gleichzeitig als Versicherter und als Rentenbezieher gehört, gilt nur als Rentenbezieher; bezieht er als Versicherter in der Knappschaftsversicherung Bergmannsrente oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, so gilt er nur als Versicherter.

§ 10 b

Gruppe der Arbeitgeber

(1) Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören nur Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) In der Unfallversicherung gehören zur Gruppe der Arbeitgeber auch die unfallversicherten Unternehmer und ihre unfallversicherten Ehegatten, soweit § 10 c nicht Abweichendes bestimmt. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören zur Gruppe der Arbeitgeber auch die Rentenbezieher, die ihr unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren gehören die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Gruppe der Arbeitgeber.

§ 10 c

Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bilden die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre unfallversicherten Ehegatten eine Gruppe. Zu dieser Gruppe gehören auch die Rentenbezieher, die ihr unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

§ 10 d

Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen

(1) Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig; beschäftigt er außer einer Hausangestellten, einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe keinen anderen Arbeitnehmer, gilt er nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig.

(2) Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig. Wer jedoch in dem Jahr vor dem Stichtag (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 a Abs. 1) sechsundzwanzig Wochen als unfallversicherter Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt war, gilt nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig.

§ 10 e

Örtliche Zuständigkeit

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter ist der Versicherte wählbar und wahlberechtigt bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherte jedoch an einem anderen Ort regelmäßig beschäftigt oder tätig und liegt dieser Ort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesversicherungsanstalt, so ist er nur bei dieser wählbar und wahlberechtigt. In der Knappschaftsversicherung ist der Versicherte bei der Knappschaft wählbar und wahlberechtigt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wanderversicherte, die am Stichtag nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig sind, sind in dem Versicherungszweig wählbar und wahlberechtigt, in dem für sie der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(3) In der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Knappschaftsversicherung sind die Rentenbezieher bei der Landesversicherungsanstalt oder Knappschaft wählbar und wahlberechtigt, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Rentenbezieher, denen eine Gesamtleistung bewilligt worden ist, sind wählbar und wahlberechtigt in dem Versicherungszweig des Versicherungsträgers, der die Gesamtleistung festgestellt hat."

20. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wahlorgane und Rechtsstellung ihrer Mitglieder

(1) Wahlorgane sind

die Wahlbeauftragten,

die Wahlausschüsse und

die Wahlleitungen.

(2) Die Wahlbeauftragten und die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen sowie die Personen, die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden (Wahlhelfer), üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus."

21. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a bis 11 g eingefügt:

„§ 11 a

Wahlbeauftragte

(1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Bundeswahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der Bundeswahlbeauftragte ist zuständig für die allgemeinen Aufgaben und für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger. Die Landesregierungen bestellen die Landeswahlbeauftragten und deren Stellvertreter. Diesen obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte kann für einzelne Zweige der Versicherung Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, daß die Wahlen einheitlich durchgeführt werden.

(3) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter sind berechtigt, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind und daß bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften dieses Gesetzes und der Wahlordnung entsprechend verfahren wird.

§ 11 b

Wahlen, Stimmabgabe, Wahlräume, Wahltage

(1) Die Wahlen sind entweder allgemeine Wahlen oder Wahlen in besonderen Fällen. Allgemeine Wahlen sind die im gesamten Wahlgebiet regelmäßig und einheitlich stattfindenden Wahlen. Wahlen in besonderen Fällen sind Wahlen zu den Organen neu errichteter Versicherungsträger und Wahlen, die erforderlich werden, weil eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahlen).

(2) Die Wahlberechtigten können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch Stimmabgabe in einem Wahlbrief (Briefwahl) teilnehmen; zur Teilnahme an der Briefwahl bedarf es eines Antrags. Arbeitgeber wählen nur brieflich. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Versicherungsträger gegenüber an Eides Statt zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Der Versicherungsträger ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme in dem Wahlraum eines Versicherungsträgers abgeben. Die Versicherungsträger mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen haben in jeder Verwaltungsstelle einen Wahlraum einzurichten; das Versicherungsamt kann Abweichendes zulassen. Jeder Betrieb mit einer Betriebskrankenkasse oder mit mehr als 400 Beschäftigten hat für seinen Bereich mindestens einen Wahlraum einzurichten. Das Versicherungsamt kann für die Wahlberechtigten mehrerer Betriebe mit zusammen mehr als 400 Beschäftigten mindestens einen Wahlraum einrichten lassen. Für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung haben die Knappschaften in jedem Ältestensprengel mindestens einen Wahlraum einzurichten.

(4) In dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(5) Wahltag ist ein Sonntag (Wahlsonntag). In den Wahlräumen der Versicherungsträger finden die Wahlen auch an den beiden vorhergehenden Werktagen statt. In Betrieben wird nur an dem vorhergehenden Freitag gewählt; das Versicherungsamt kann Abweichendes bestimmen. Für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung bestimmt der zuständige Walbeauftragte die Wahltage.

§ 11 c

Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen oder von Unterlagen, die nach der Wahlordnung als Wahlausweise gelten.

(2) Verpflichtet, Wahlausweise auszustellen und sie oder andere in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die nach der Wahlordnung als Wahlausweise gelten, mit den erforderlichen Vermerken sowie sonstige für die Wahlen erforderliche Bescheinigungen den Wahlberechtigten auszuhändigen, sind

die Versicherungsträger,

die Arbeitgeber im Benehmen mit dem Betriebsrat,

die Gemeindeverwaltungen,

die Dienststellen des Bundes und der Länder sowie

die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11 d

Arbeitgeberstimmrecht

(1) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers bemißt sich nach der Zahl der am einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren bemißt sich das Stimmrecht der Gemeinden und

Gemeindeverbände nach der letzten vor dem Stichtag von dem Statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Die Satzung kann für Abstufung und Höchstzahl der Stimmen andere Regelungen treffen.

§ 11 e

Rechtsbehelfe

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 11 f

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte, jede nach § 4 Abs. 2 vorschlagsberechtigte Gewerkschaft, Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage anfechten, wenn gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Die Klage ist binnen einem Monat, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem nach § 57 b des Sozialgerichtsgesetzes zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen der §§ 4 b bis 4 d entsprechend.

§ 11 g

Wahlordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Wahlordnung für die Sozialversicherung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlbeauftragten, die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen sowie über die Befugnisse, die Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Entschädigung der Wahlbeauftragten, der Mitglieder der Wahlausschüsse, der Mitglieder der Wahlleitungen und der Wahlhelfer,
3. die Vorbereitung der Wahlen,
4. den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen,
5. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Vorschlagslisten sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigunng von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses,
6. die Listenzusammenlegung, die Listenverbindung und die Zurücknahme von Vorschlagslisten,
7. die Wahlbezirke sowie die Wahlräume und ihre Einrichtung,
8. die Ausstellung und Aushändigung von Wahlausweisen und anderer Unterlagen zum Nachweis der Wahlberechtigung,
9. die Form und den Inhalt des Wahlausweises und des Stimmzettels,
10. die Stimmabgabe,
11. die Briefwahl,
12. die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
13. die Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen,
14. die Kosten der Wahlen und einen Kostenausgleich."

22. Die §§ 12, 13, 15 und 16 Abs. 1 werden gestrichen.

23. Die §§ 17 und 17 a erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Strafvorschriften

(1) Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Wahlergebnis verfälscht oder unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 17 a

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

   „Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben die im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen,

sonstige Arbeitnehmervereinigungen (§ 2 a Abs. 4 Satz 2)."

2. § 4 Abs. 2 Satz 6 ist nicht anzuwenden.
3. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt ohne die Worte „und freie Listen". Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

24. § 17 b wird gestrichen.

Anlage
(zu § 11 d)

Mehrfaches Stimmrecht der Arbeitgeber

	Stimmen		versicherungspflichtige Beschäftigte		
I. Krankenversicherung					
1. Allgemeine Ortskrankenkassen:	1	bei	1	bis	20
	2	bei	21	bis	50
	3	bei	51	bis	100
	4	bei	101	bis	200
	+ 1	für je weitere	1	bis	100
2. Landkrankenkassen und Innungskrankenkassen:	1	bei	1		
	2	bei	2	bis	5
	3	bei	6	bis	10
	4	bei	11	bis	25
	5	bei	26	bis	50
	+ 1	für je weitere	1	bis	50
bis zur Höchstzahl von 20 Stimmen					
II. Unfallversicherung					
1. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und See-Berufsgenossenschaft:	1	bei	1	bis	20
	2	bei	21	bis	50
	3	bei	51	bis	100
	4	bei	101	bis	200
	+ 1	für je weitere	1	bis	100
bis zur Höchstzahl von 20 Stimmen					
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften:	1	bei	1	bis	2
	2	bei	3	bis	4
	3	bei	5	bis	6
	4	bei	7	bis	8
	5	bei	9	bis	10
	+ 1 (für je 1 bis 5 Beschäftigte)	bei	11	bis	100
	+ 1 (für je 1 bis 10 Beschäftigte)	bei	101	bis	1 000
	+ 1 (für je 1 bis 20 Beschäftigte)	bei	1 001	bis	5 000
	+ 1 (für je 1 bis 50 Beschäftigte)	bei	5 001	bis	10 000

	Stimmen	Einwohner
3. Gemeindeunfallversicherungsverbände und besondere Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren		
a) Stadt- und Landgemeinden	1 auf je	1 bis 1 000
b) Landkreise	1 auf je	1 bis 10 000
c) Bezirksverbände	1 auf je	1 bis 100 000
— als Arbeitgeber —		

	Stimmen	versicherungspflichtige Beschäftigte
III. Rentenversicherung der Arbeiter	1	bei 1 bis 20
	2	bei 21 bis 50
	3	bei 51 bis 100
	4	bei 101 bis 200
	+ 1	für je weitere 1 bis 100
IV. Rentenversicherung der Angestellten	1	bei 1 bis 20
	2	bei 21 bis 50
	3	bei 51 bis 100
	4	bei 101 bis 200
	+ 1	für je weitere 1 bis 100
V. Knappschaftliche Versicherung	1	für 1 bis 100
bis zur Höchstzahl von 20 Stimmen		

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 18, 21, 23, 24, 327 bis 341, 362 Abs. 1 Satz 2, §§ 703, 1351, 1353 Nr. 1 werden gestrichen.

2. In § 33 wird das Komma nach dem Wort „Mitglieder" durch das Wort „sowie" ersetzt; die Worte „und über die Gültigkeit der Wahlen" werden gestrichen.

3. § 292 erhält folgende Fassung:

„§ 292

Die Vertreter der beteiligten Kassen und das Versicherungsamt können festsetzen, daß eine aufgenommene Kasse in den Organen der aufnehmenden durch eine bestimmte Zahl der Versicherten und Arbeitgeber für längstens sechs Jahre vertreten sein muß."

4. § 414 d erhält folgende Fassung:

„§ 414 d

Für die Organe und die Geschäftsführer der Verbände gelten § 342 Abs. 1, § 345 Abs. 1 und 2 und § 346 dieses Gesetzes sowie § 2 a Abs. 3, § 2 b Abs. 1, 3, 5 und 6, §§ 3, 3 a, 5, 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7, § 8 Abs. 4 und 6, § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes entsprechend."

§ 2

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Die §§ 146 bis 150, 152, 153, 155 Abs. 1, §§ 156 bis 160, 161 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2, §§ 162 bis 164, 165 Abs. 1, 3 und 4, §§ 166 bis 174 und 176 bis 182 des Reichsknappschaftsgesetzes werden gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom

7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), geändert durch das Bundesversicherungsamtsgesetz vom 9. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 415), werden gestrichen.

§ 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 614), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend, vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

„§ 57 b

In Angelegenheiten, die die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände betreffen, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsträger oder der Verband den Sitz hat."

2. § 97 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wenn die Aufhebung eines Beschlusses über die Entbindung vom Amt oder die Amtsenthebung des Mitglieds eines Organs (§ 3 a Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes) begehrt wird; eine vom Vorstand angeordnete sofortige Vollziehung wird von der aufschiebenden Wirkung nicht berührt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 kann das Gericht auf Antrag nach Anhörung der Beteiligten eine angeordnete Vollziehung aussetzen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

3. Dem § 131 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hält das Gericht eine Wahl im Sinne des § 57 b oder eine Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ganz oder teilweise für ungültig, so spricht es dies im Urteil aus und bestimmt die sich aus der Ungültigkeit ergebenden Folgerungen."

4. In § 199 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Urteil nach § 131 Abs. 4 bestimmt hat, daß eine Wahl zu wiederholen ist. Die einstweilige Anordnung ergeht dahin, daß die Wiederholungswahl für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens unterbleibt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden solange ohne Wahlhandlung durchgeführt, bis die Wahlberechtigten in ihrer Gruppenzugehörigkeit hinreichend erfaßt und mit Wahlausweisen versehen werden können.

(2) Werden aus einer Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht und in ihnen insgesamt mehr Bewerber benannt als Mitglieder zu wählen sind, so beruft bei bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Mitglieder der Vertreterversammlung nach Anhörung der Listenvertreter. Für die Berufung bei Berufsgenossenschaften, die der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Stelle hat die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; an die Reihenfolge innerhalb der Vorschläge ist sie gebunden.

§ 2

Soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, gelten für die Ehrenämter in der Sozialversicherung und für die Organe der Versicherungsträger die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung. Für die Krankenversicherung gilt dies auch hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge und Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle des früheren Ausschusses, der Genossenschaftsversammlung, der Sektionsversammlung, des Verwaltungsrates, der Hauptversammlung oder der Bezirksversammlung.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Selbstverwaltungsgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum mit der Überschrift „Gesetz über die Selbst-

verwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG —)" und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ferner ermächtigt, § 414 d der Reichsversicherungsordnung neu bekanntzumachen und dabei die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes, auf die § 414 d verweist, unter ihrer neuen Paragraphenbezeichnung aufzuführen.

§ 6

Es treten in Kraft

a) am 1. Oktober 1968

Artikel 1 Nr. 2 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, 4 bis 6,

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c,

Artikel 1 Nr. 4 mit Ausnahme des § 2 b,

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a;

b) am 1. Januar 1968

Artikel 1 Nr. 7, soweit er § 4 Abs. 2 Satz 3 betrifft;

c) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am Tage nach der Verkündung.

Begründung

Nach dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 19. Juli 1965 (BGBl. I S. 618) endet die Amtsdauer der in der dritten Wahl gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner am 30. September 1968. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl im Jahre 1968 sollen die Erfahrungen, die bei den Wahlen der Jahre 1953, 1958 und 1962 gemacht worden sind, berücksichtigt werden. Der vorliegende Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes soll hierfür die gesetzliche Grundlage schaffen. Außerdem soll er durch Änderungen und Ergänzungen des geltenden Rechts eine zweckmäßigere und reibungslose Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung und der Geschäftsführung ermöglichen.

Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, daß sich das Selbstverwaltungsgesetz im ganzen bewährt hat. Es wurde daher kein grundlegendes Neuregelungsgesetz, sondern lediglich ein Änderungsgesetz für erforderlich gehalten. In ihm werden Änderungen vor allem für das Wahlverfahren, das Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung der Organe, die Amtsdauer der Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner, die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie der Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Organmitgliedschaft vorgenommen. Soweit dies im Rahmen eines Änderungsgesetzes möglich war, wurde auch der Aufbau und die Formulierung des Gesetzes geändert, um eine leichtere und bessere Handhabung der Vorschriften durch die mit ihnen befaßten Personen zu ermöglichen.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Änderungen dieses Entwurfs nicht mit Mehrkosten belastet.

Zu Artikel 1

Nummer 1

Das Gesetz enthält einerseits Vorschriften, die die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten von Organen der Selbstverwaltung, Versichertenältesten, Vertrauensmännern und Geschäftsführung betreffen, zum anderen regelt es die Durchführung der Wahlen zu diesen Stellen. Diese Zweiteilung des Gesetzes soll durch die Gliederung in zwei Abschnitte hervorgehoben werden.

Nummer 2

§ 1 ist neu gefaßt. Hierbei ist der bisherige Absatz 4 als Übergangsregelung in Artikel 3 § 2 und der Inhalt des bisherigen Absatzes 6 aus systematischen Gründen in § 6 Abs. 5 aufgenommen worden.

Absatz 1

Im zweiten Halbsatz wird darauf hingewiesen, daß bei den in Absatz 3 genannten Trägern der Versicherung keine Organe der Selbstverwaltung gebildet werden.

Absatz 2

Die geltende Vorschrift, nach der Organe auch für Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen zu bilden sind, ist bisher in sehr geringem Ausmaß angewandt worden. Da offenbar in der Praxis für eine derartige Regelung kein großes Bedürfnis besteht, ist die Soll-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift geändert worden.

Absatz 3

Bei den Ausführungsbehörden sollen künftig keine Organe mehr gebildet werden. Da die Ausführungsbehörden in die Behördenorganisation des jeweils zuständigen Verwaltungsträgers eingegliedert und somit weisungsgebunden sind, besteht bei ihnen kein Raum für Organe, die ihrer Funktion nach der Willensbildung selbständiger Rechtsträger dienen.

Der Beirat soll die Verbindung der Versicherten zu den Trägern der Unfallversicherung aufrechterhalten und die Ausführungsbehörde beraten. Die Regelung seiner Befugnisse und seiner Zusammensetzung bleibt einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vorbehalten. Diese Rechtsverordnung soll jedoch keine Regelung über die Vertretung der Arbeitgeber in den Beiräten enthalten. Eine solche Regelung soll vielmehr wegen der verschiedenartigen Struktur der einzelnen Eigenunfallversicherungsträger durch diese selbst getroffen werden. Da es sich hierbei um eine innerorganisatorische Maßnahme handelt, ist eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich.

Absätze 4 bis 6

enthalten im wesentlichen die Regelung des geltenden Absatzes 5. Ergänzend wird in Absatz 5 die Möglichkeit eröffnet, daß die Satzung jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch die Wahl von Vertrauensmännern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte oder von gemeinsamen Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte vorschreiben kann. Der Inhalt des geltenden Absatzes 5 Satz 3 wird aus systematischen Gründen an anderer Stelle gebracht (§ 9 a Abs. 1 Satz 3).

Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird der umfangreiche Inhalt des bisherigen § 2 auf meh-

rere Vorschriften aufgeteilt. § 2 soll künftig nur die Zusammensetzung der Organe regeln.

Zu Buchstabe b

Der eingefügte Klammerzusatz stellt klar, daß überall dort, wo das Gesetz die „Versicherten" erwähnt, auch die „versicherten Arbeitnehmer" im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gemeint sind.

Zu Buchstabe c

Der Arbeitgeber hat bereits nach geltendem Recht in den Organen der Betriebskrankenkassen und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen. Um zu vermeiden, daß er bei nicht vollständiger Anwesenheit der Vertreter der Versicherten ein Stimmenübergewicht erhält, kann er nach der Regelung des Gesetzentwurfs nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen. Diese Regelung gleicht den Vorteil des Arbeitgebers, der die ihm zustehenden mehrfachen Stimmen in seiner Person vereinigt, in angemessener Weise aus und entspricht schon heute einer weitgehenden Praxis der Organe auf Grund freiwilligen Einvernehmens.

Satz 3 der geltenden Gesetzesfassung wurde gestrichen, da Organe bei den Ausführungsbehörden nicht mehr gebildet werden.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung sollen auch die öffentlichen Verwaltungen und ihre Bediensteten bei der Bildung der Organe angemessen berücksichtigt werden. Die Sätze 3 bis 8 der geltenden Gesetzesfassung werden an dieser Stelle gestrichen, da sie nach dem Aufbau des Entwurfs inhaltlich anderen Paragraphen zuzuordnen sind.

Zu Buchstabe e

Die Streichungen erfolgen wegen des unter Buchstabe a dargelegten begrenzten Inhalts des § 2.

Nummer 4

§ 2 a ist neu eingefügt worden. Er faßt die Vorschriften zusammen, die die Größe der Vertreterversammlung, die Stellvertreterregelung und die Organmitgliedschaft bestimmter Personengruppen betreffen.

Absatz 1

Die Satzung hat — wie schon nach geltendem Recht — die Zahl der Mitglieder der Organe zu bestimmen. Eine Höchstzahl der Organmitglieder ist wie bisher nur für die Vertreterversammlung gesetzlich festgesetzt. Um Zweifel, die in der Praxis aufgetreten sind, zu beseitigen, wird klargestellt, daß in der Vertreterversammlung einer Betriebskrankenkasse höchstens 30 Vertreter der Versicherten vorhanden sein dürfen. Außerdem wird bestimmt, daß während einer Wahlperiode die Mitgliederzahl der Organe grundsätzlich nicht geändert werden darf.

Absatz 2

tritt an die Stelle des bisherigen § 2 Abs. 5 Satz 2. Um die Zahl der Wahlbewerber zu verringern, verzichtet der Entwurf darauf, für die Mitglieder der Vertreterversammlung zwei persönliche Stellvertreter vorzuschreiben, die erfahrungsgemäß nur selten Gelegenheit haben, tätig zu werden. Die Stellvertreter werden in einem besonderen Teil der Vorschlagsliste aufgestellt und im Bedarfsfalle in der Reihenfolge ihrer Aufstellung zur Vertretung der verhinderten Organmitglieder herangezogen. Die Mitglieder des Vorstandes haben demgegenüber wie bisher einen persönlichen ersten und zweiten Stellvertreter.

Absatz 3

entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 7.

Absatz 4

faßt aus systematischen Gründen die bisher in § 2 Abs. 4 Satz 3 und § 2 Abs. 7 Satz 6 geregelten Gegenstände zusammen. In Satz 1 wird abweichend von der bisherigen Regelung der Begriff des „Rentenbeziehers" verwendet; der bisher angewandte Begriff „Rentenberechtigter" führte in der Praxis zu Schwierigkeiten, weil die damit bezeichneten Personen nicht immer im Besitz eines Rentenbescheides zu sein brauchten und somit für die Wahlen nicht sicher und vollständig erfaßt werden konnten. In Satz 3 wird die bisher verwendete Formulierung „in beschränkter Zahl" konkretisiert. Die Sätze 1 und 3 erfassen nicht die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, da eine solche Regelung wegen der zum Teil sehr kleinen Vorstände dieser Versicherungsträger (6 Mitglieder) dazu führen würde, daß die Hälfte der Vertreter der Versicherten aus Rentenbeziehern bestehen kann.

Absatz 5

übernimmt in Satz 1 die Regelung des bisherigen § 149 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes. In Satz 2 und 3 wird ein bestimmter Anteil an Angestelltenvertretern unter den Vertretern der Versicherten in den Organen vorgeschrieben.

Absatz 6

entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 7 Satz 14 und 15.

§ 2 b ist neu eingefügt worden und faßt die Vorschriften über das Verfahren bei der Tätigkeit der Organe zusammen.

Absatz 1

tritt an die Stelle des bisherigen § 2 Abs. 12.

Absatz 2

bestimmt abweichend von § 11 der Reichsversicherungsordnung, daß die Sitzungen der Vertreterversammlung grundsätzlich öffentlich sind. Hierdurch soll das Interesse der Versicherten an den Angelegenheiten der Selbstverwaltung gestärkt werden. Die Öffentlichkeit soll jedoch bei den Beratungspunkten ausgeschlossen bleiben, die sich ihrem

Gegenstand nach nicht für eine Erörterung in öffentlicher Sitzung eignen. Hierzu gehören generell die in Satz 2 genannten Gegenstände. Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung für einzelne weitere Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

Absatz 3

gibt die nach § 7 der Reichsversicherungsordnung nur dem Vorstand zustehende Möglichkeit, in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren abstimmen zu können, auch der Vertreterversammlung. Ein Bedürfnis hierfür hat sich vor allem im Bereich der Unfallversicherung bei der Beschlußfassung über die Änderungen der Unfallverhütungsvorschriften gezeigt.

Absatz 4

regelt das Verfahren bei Abstimmungen der Organe. Die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 13 wird hierbei übernommen und hinsichtlich der Abstimmung im schriftlichen Verfahren ergänzt.

Absatz 5

übernimmt im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 3. Die bisher verwendeten Begriffe „Angehöriger" und „Privatinteresse" werden durch konkrete Umschreibungen ersetzt. Die Aufzählung der Personengruppen, die hierbei als Angehörige von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden sollen, ist dem Gesetzentwurf über das Verwaltungsverfahren entnommen worden.

Absatz 6

übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 14 mit der Abweichung, daß Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung (das sind vor allem die Gegenstände autonomer Rechtsetzung) nicht von Ausschüssen erledigt werden können. Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen, da sie bei ihren Entscheidungen an die Stelle der Organe treten, nur Mitglieder der Organe selbst sein. Für die Stellvertretung der Ausschußmitglieder können die Organe selbständige Regelungen treffen.

Die Organe können neben den Erledigungsausschüssen auch Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen bilden. Da solche Ausschüsse jedoch keine eigene Entscheidungsbefugnis besitzen, bedarf es hierzu keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Absätze 1 bis 3 sind neu gefaßt.

Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz entspricht dem geltenden Wortlaut; der zweite Halbsatz stellt klar, daß Organmitglieder in keinem Dienstverhältnis zum Versicherungsträger stehen. Dies entspricht dem neuesten Stand der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Frage der Lohnsteuerfreiheit von Entschädigungen für Verdienstausfall und Zeitverlust (vgl. BFH U. vom 3. Dezember 1965, BStBl. 1966 III S. 153) und ist geeignet, diese Rechtsprechung auch in Zukunft zu stützen. Absatz 1 Satz 2 übernimmt den ersten Halbsatz des bisherigen § 2 Abs. 5 Satz 3.

Absatz 2 soll verhindern, daß Vorstandsmitglieder bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Versicherungsträger in Interessenkollision geraten. Ähnliche Regelungen befinden sich auch im Gemeinderecht der Länder (vgl. z. B. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem geltenden Absatz 2 Satz 1. Satz 2 stellt klar, daß bei der Erstattung der baren Auslagen nicht stets eine genaue Abrechnung stattfinden muß, sondern zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung des Verfahrens auch eine Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften des jeweils maßgebenden Beamtenrechts in Betracht kommt. Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, den Organvorsitzenden Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen mit einem Pauschbetrag abzugelten. Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf jedoch nach Absatz 5 der Zustimmung der Behörde, die die Satzung genehmigt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 knüpft an den bisherigen Absatz 2 Satz 2 und 3 an. Es wird jedoch klargestellt, daß die Wahl zwischen dem Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst und dem Pauschbetrag für Zeitverlust jeweils mindestens für ein Jahr zu treffen ist. Dies ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

Der neue Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 4 und des § 21 Abs. 3 RVO.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Nummer 6

Der neu eingefügte § 3 a faßt die Vorschriften über Amtsdauer, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft zusammen.

Absatz 1

verlängert die Amtsdauer der Organmitglieder, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner auf sechs Jahre. Die Verlängerung dient einer kontinuierlicheren Amtsführung der Organe und vermeidet zugleich eine Erlahmung des Wählerinteresses durch allzu häufige Wahlhandlungen. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 11 Satz 3 und 4 erster Halbsatz.

Absätze 2 bis 4

enthalten Vorschriften über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in einem Organ. Da die Mitgliedschaft mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist, ist auch der Zeitpunkt ihres Beginns und ihrer Beendigung von rechtlicher Bedeutung. Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 1 mit der Abweichung, daß zwischen Entbindung und Enthebung vom Amt unterschieden wird.

In den Fällen des ehrenhaften Ausscheidens wird das Organmitglied von seinem Amt entbunden. Die Bezeichnung „seines Amtes entheben" wird wegen ihres mißbilligenden Klanges nur noch verwandt, wenn ein Organmitglied in grober Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen hat.

Ein Beschluß über die Entbindung vom Amt und die Amtsenthebung hat nach Absatz 3 erst mit Eintritt der Unanfechtbarkeit die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ zur Folge. Um jedoch im Interesse des Versicherungsträgers schon vorher ein weiteres Wirken des Organmitglieds auszuschließen, kann der Vorstand die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Dadurch wird die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte suspendiert; diese werden gemäß § 2 a Abs. 2 dieses Entwurfs durch einen Stellvertreter wahrgenommen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag des Betroffenen vom Gericht der Sozialgerichtsbarkeit ausgesetzt werden (vgl. Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe b dieses Entwurfs).

Absatz 5

Über die Entbindung vom Amt oder die Amtsenthebung eines Mitglieds der Vertreterversammlung soll der Vorstand nicht allein entscheiden können; dies würde dem Vorstand zu weitgehende Befugnisse gegenüber der Vertreterversammlung einräumen. Daher ist in diesen Fällen die Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung erforderlich. Wird die Zustimmung verweigert, soll über die Angelegenheit die Vertreterversammlung selbst entscheiden.

Absatz 6

Satz 1 übernimmt den geltenden § 7 Abs. 4 Satz 2. Gegen den Beschluß über die Entbindung vom Amt oder die Amtsenthebung wird nunmehr unmittelbar der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Die Klage hat nach dem neu eingefügten § 97 Abs. 1 Nr. 5 SGG (vgl. Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe a dieses Entwurfs) aufschiebende Wirkung.

Absatz 7

schreibt eine entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen für Stellvertreter von Organmitgliedern, Versichertenälteste und Vertrauensmänner vor.

Absatz 8

stellt klar, daß in der Zeit zwischen Beendigung einer Organmitgliedschaft und Ergänzung des Organs ein Stellvertreter eintritt. Die Klarstellung ist erforderlich, da Zweifel darüber bestehen können, ob die für ein verhindertes Organmitglied geltende Regelung des § 2 a Abs. 2 Satz 1 auch beim Ausscheiden eines Organmitglieds gilt.

Nummer 7

§ 4 ist neu gefaßt.

Absatz 1

entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2).

Absatz 2

nennt alle Vereinigungen und Gruppen, die berechtigt sind, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufzählung entspricht dem geltenden Recht mit der Ergänzung, daß auch die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, als vorschlagsberechtigt ausdrücklich genannt werden.

Der neu eingefügte Satz 3 trägt den Bedenken Rechnung, daß die Verwendung des Namens des Versicherungsträgers im Vereinsnamen einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigung irrtümliche Vorstellungen bei den Wahlberechtigten über die Bedeutung der Vereinigung hervorrufen könnte. Den betroffenen Vereinigungen ist eine angemessene Frist zur Änderung ihres Namens und zur Werbung unter ihrem neuen Namen zuzubilligen. Daher ist das Inkrafttreten dieser Vorschrift bis zum 1. Januar 1968 hinausgeschoben worden (vgl. Artikel 3 § 6 dieses Entwurfs).

Absatz 3

bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie die nicht zu einer Vereinigung zusammengeschlossenen Versicherten, Arbeitgeber oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Vorschlagslisten einreichen können. In Abweichung von der bisherigen gesetzlichen Regelung müssen sonstige Arbeitnehmervereinigungen eine Satzung nachweisen, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt. Außerdem haben solche Vereinigungen, wenn sie nicht mindestens mit einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten sind, kein privilegiertes Vorschlagsrecht, d. h. sie müssen wie die Gruppen von Versicherten, Arbeitgebern oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ihre Vorschlagslisten durch eine bestimmte Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnen lassen. Sonstige Arbeitnehmervereinigungen, die bereits mindestens einen Vertreter in der Vertreterversammlung haben, brauchen dagegen das Unterschriftenerfordernis nicht zu erfüllen. Hierbei wird nicht vorausgesetzt, daß der Vertreter über eine eigene selbständige Vorschlagsliste seiner Arbeitnehmervereinigung in die Vertreterversammlung gewählt worden ist; entscheidend ist allein die Tatsache seiner Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung.

Die erforderliche Zahl von Unterschriften ist zum Teil neu festgesetzt worden. Hierbei sind die Grundsätze beachtet worden, die das Bundesverfassungsgericht für die Größe der Unterschriftenzahl bei Vorschlägen zu politischen Wahlen aufgestellt hat (BVerfGE 3, 19 (27); 4, 375 (381); 12, 10 (25)). Das Unterschriftenerfordernis soll einen Schluß auf die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags zulassen, jedoch einer neuen Liste die Teilnahme an der Wahl nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Da verschiedene Versicherungsträger, vor allem die Landesversicherungsanstalten, die

Zahl der Versicherten oft nicht zweifelsfrei feststellen können, wird nach Satz 3 für solche Fälle die geringere Zahl von Unterschriften gefordert.

Absatz 4

regelt die Wahl der Mitglieder des Vorstands und übernimmt hierbei geltendes Recht.

Absatz 5

faßt die bisher in den Absätzen 1 und 5 doppelt gebrachten Vorschriften über Wahlsystem und Wahlrechtsgrundsätze zusammen, die für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand gleichermaßen gelten. In Satz 3 wird für die Ermittlung des Wahlergebnisses das bisher schon auf Grund der Wahlordnung (§ 39 Abs. 3) geltende Höchstzahlverfahren d'Hondt gesetzlich vorgeschrieben. Nach Satz 4 können bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, auf die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß Splittergruppen, die keinen nennenswerten Rückhalt in der Wählerschaft haben, auf die Besetzung der Ämter von Knappschaftsältesten Einfluß nehmen können.

Absatz 6

Im zweiten Halbsatz wird eine Wahl ohne Wahlhandlung auch dann ermöglicht, wenn zwar mehrere Vorschläge zugelassen, in ihnen aber nicht mehr Bewerber benannt werden, als Mitglieder zu wählen sind.

Nummer 8

Die Änderungen tragen der Neufassung des § 4 Rechnung.

Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Vertreterversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds soll nicht mehr wie bisher durch Nachrücken von Stellvertretern oder Bewerbern, sondern auf Vorschlag des Listenträgers — so wird nunmehr die Stelle, die die Vorschlagsliste eingereicht hat, bezeichnet — durch Feststellung des Vorstands erfolgen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird ein besonderer Stichtag für die Wählbarkeitsvoraussetzung des Nachfolgers vorgeschrieben, da der allgemeine Stichtag für die Wählbarkeit zu den Organen (§ 9 a Abs. 1) für die Fälle der u. U. Jahre nach den Wahlen notwendig werdenden Ergänzungen nicht brauchbar ist.

Zu Buchstaben c und d

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe e

Die Änderung enthält eine sachlich notwendige Ausdehnung der Regelung auf die Fälle, in denen zwar eine Wahl zustande gekommen, aber nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist.

Nummer 10

Zu Buchstabe a

Aus den in Nr. 9 unter b) genannten Gründen wird auch bei der Ergänzung des Vorstands ein besonderer Stichtag für die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Nachfolgers festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Absatz 5 ist durch den neu eingefügten § 3 a Abs. 8 dieses Entwurfs entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des Vorstandes ist wie auch die Ergänzung der Vertreterversammlung den Beteiligten mitzuteilen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Nummer 11

Zu Buchstaben a und c

Der Paragraph wird ergänzt durch eine Vorschrift, die das Verfahren beim Nichtzustandekommen der Wahl eines Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung regelt. Die besondere Stellung der Versichertenältesten in diesem Versicherungszweig, vor allem ihre Mitwirkung bei der Wahl zur Vertreterversammlung, macht es erforderlich, daß die bestehenden Ämter vollzählig besetzt werden.

Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Amtsdauer des Vorsitzenden soll bei einem Wechsel innerhalb der einzelnen Gruppen mindestens ein Jahr betragen, damit sich eine kontinuierliche Amtsführung entwickeln kann.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 schafft die Möglichkeit, einen Organvorsitzenden oder dessen Stellvertreter wegen mangelnden Vertrauens abzuberufen, ohne daß diese Personen hierdurch zugleich auch ihre Organmitgliedschaft verlieren. Die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Organmitglieder; sie ist nicht anfechtbar, jedoch ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Satz 3 regelt das Ausscheiden auf eigenen Wunsch.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d

Vor der Neuwahl ist das Organ zu ergänzen, damit keine der beteiligten Gruppen bevorzugt oder benachteiligt wird.

Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die angefügten Sätze entsprechen § 6 der Reichsversicherungsordnung mit der Abweichung, daß die Frist zur Anzeige an die Aufsichtsbehörde von einer auf zwei Wochen verlängert worden ist. Die Verlängerung hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Absatz 5 entspricht dem geltenden § 1 Abs. 6.

Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Überschrift trägt dem gegenüber der bisherigen Fassung eingeschränkten Inhalt der Vorschrift Rechnung.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Satz 3 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung.

Zu Buchstabe c

Der geltende Absatz 2 erscheint entbehrlich, da sein Anwendungsbereich durch den allgemeinen Untreuetatbestand des § 266 Strafgesetzbuch mitumfaßt sein dürfte. Die Erwägung, daß einer Sondervorschrift im Selbstverwaltungsgesetz eine größere generalpräventive Wirkung zukommen könnte, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Beibehaltung des geltenden Absatzes 2.

Die geltenden Absätze 3 und 4 sind inhaltlich in § 2 b Abs. 5 und § 3 a Abs. 4 bis 6 des Entwurfs enthalten.

Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der angefügte Satz 3 enthält eine notwendige Regelung für den Fall, daß der vom Arbeitgeber bestellte Geschäftsführer nicht die Zustimmung des Vorstandes findet. Die Regelung schließt sich an die auf ähnlich gelagerte Verhältnisse zugeschnittene Vorschrift des § 675 der Reichsversicherungsordnung an.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 bezieht auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, für die nach geltendem Recht diese Vorschrift mittelbar über § 10 anwendbar war, unmittelbar in die Vorschrift ein. Der Halbsatz, durch den in der Satzung die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung auf fünf festgesetzt werden konnte, wird gestrichen. Dieser Änderung liegt der Gedanke zugrunde, daß die laufenden Verwaltungsgeschäfte schnell und reibungslos am besten durch eine möglichst kleine und schlagkräftige Geschäftsführung erledigt werden können. Erfahrungsgemäß ist eine gemeinsame Willensbildung bei einem kleineren Kollegium leichter zu erreichen als bei einem größeren. Dieser Vorteil ist gerade bei den laufenden Verwaltungsgeschäften, die in der Regel schnelle Entscheidungen verlangen, von besonderem Wert.

Satz 4 wird an dieser Stelle gestrichen; sein Inhalt wird aus systematischen Gründen in Absatz 3 Satz 3 gebracht.

Zu Buchstabe c

Die „Städte mit Eigenunfallversicherung" fallen unter den Sammelbegriff der Gemeinden und bedürfen daher keiner besonderen Erwähnung. Für die Feuerwehr-Unfallversicherungskassen wird der Terminologie des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (§ 769 Abs. 1) entsprechend der Ausdruck „besondere Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren" verwendet.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Die neue Fassung des letzten Halbsatzes beruht auf der Änderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Der angefügte Satz 2 erklärt die für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung geltenden Vorschriften über den Ausschluß der Tätigkeit beim Vorliegen eines Privatinteresses sowie über die Amtsenthebung und die Entbindung vom Amt für entsprechend anwendbar.

Satz 3 übernimmt die Regelung des geltenden Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 und Buchstabe e Satz 2 zweiter Halbsatz und dehnt sie aus auf die Geschäftsführer der Träger der Knappschaftsversicherung. Die bisherige Bezugnahme in Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 konnte die Auslegung rechtfertigen, daß nur eine Geschäftsführung, nicht aber auch der Geschäftsführer die in dem geltenden Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 genannte Befugnis ausüben dürfte.

Zu Buchstabe f

Bei den nicht laufbahnmäßigen Bewerbern soll der Bundespersonalausschuß oder die in dem jeweiligen Land nach § 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gebildete unabhängige Stelle über die erforderliche Befähigung entscheiden.

Nummer 16

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird hingewiesen.

Nummer 17

Die Neufassung des **§ 9** regelt die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts.

Absatz 1

legt den Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts näher an den Wahlsonntag heran. Außerdem wird vorgeschrieben, daß die Wahlberechtigung von einem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder einer regelmäßigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist. Damit soll unerfüllbaren Forderungen auf Ausstellung und Übermittlung von Wahlausweisen in das Ausland vorgebeugt werden.

Absatz 2

führt in Anlehnung an die §§ 13 und 14 des Bundeswahlgesetzes die Wahlausschlußgründe auf, die auch bisher schon bei den Wahlen in der Sozialversicherung angewandt wurden. Die im Bundeswahlgesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts wird nicht übernommen, da sie ohne rechtliche Auswirkungen ist.

Personen, die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind, werden im Gegensatz zur Regelung des Bundeswahlgesetzes nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen. Da auch Strafgefangene das Wahlrecht besitzen, wäre der Ausschluß des genannten Personenkreises nicht folgerichtig.

Absätze 3 und 4

entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 7 Satz 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 8) mit der Maßgabe, daß bei der Ausübung des Wahlrechts anstelle eines Arbeitgebers in erster Linie die gesetzlichen Vertreter und erst dann, wenn solche nicht vorhanden sind, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter in Betracht kommen. Die Einhaltung dieser Reihenfolge ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Der neu eingefügte **§ 9 a** enthält die Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 4, Abs. 6 bis 9). Satz 2 entspricht dem geltenden § 2 Abs. 7 Satz 5. Satz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 1 Abs. 5. Das Erfordernis des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in dem Versichertenältestenbezirk ergibt sich aus der besonderen Funktion des Versichertenältesten.

Absatz 2

Satz 1 übernimmt die Regelung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes und des § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung. Darüber hinaus wird in Nummer 4 die Wählbarkeit wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit auch dann ausgeschlossen, wenn der Bewerber seit dem letzten Wahljahr bereits einmal wegen Verletzung seiner Pflichten als Organmitglied seines Amtes enthoben worden ist. Satz 2 schließt bestimmte Personengruppen wegen der Gefahr einer Interessenkollision vom Amt eines Versichertenältesten aus.

Absatz 3

übernimmt inhaltlich § 2 Abs. 5 Satz 1 und konkretisiert die Fälle, in denen die Wählbarkeit aus Gründen einer klaren Trennung zwischen organschaftlicher Tätigkeit einerseits und eigenwirtschaftlicher bzw. aufsichtsbehördlicher Tätigkeit andererseits ruht.

Absatz 4

entspricht dem geltenden § 4 Abs. 8.

Nummer 18

§ 10 enthält den Grundsatz, daß die Gruppenzugehörigkeit nach den Sozialversicherungsgesetzen zu beurteilen ist. Abweichungen und Ergänzungen sind in den folgenden Vorschriften aufgeführt.

Nummer 19

§ 10 a regelt die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten.

In Absatz 2 wird für die Gruppenzugehörigkeit in der Unfallversicherung abweichend vom geltenden Recht nicht mehr gefordert, daß die Versicherten während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt gewesen sein müssen (§ 2 Abs. 7 Satz 8). In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören im Gegensatz zur allgemeinen Unfallversicherung und zur See-Unfallversicherung nicht sämtliche Rentenbezieher zur Gruppe der Versicherten, sondern nur diejenigen, die ihr unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Entsprechende Regelungen sind in § 10 b Abs. 2 und § 10 c für die Zugehörigkeit von Rentenbeziehern zur Gruppe der Arbeitgeber und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte enthalten. Durch diese Vorschriften soll die soziologische Eigenständigkeit der verschiedenen Gruppen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, in der außer den Arbeitnehmern auch sämtliche Unternehmer und Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte versichert sind, sichergestellt werden.

In Absatz 3 Satz 2 ist die Regelung des geltenden § 2 Abs. 4 Satz 6 zweiter Halbsatz auch auf den Personenkreis erstreckt worden, der eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet und gleichzeitig Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bezieht (§ 53 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Reichsknappschaftsgesetz). Bei ihm überwiegt das Merkmal der versicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem des Rentenbezugs.

§ 10 b umschreibt den Personenkreis, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört.

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 7 Sätze 3, 9 und 13, § 4 Abs. 3 Satz 4). Wegen der Abweichung in Absatz 2 Satz 2 wird auf die Begründung zu § 10 a Abs. 2 hingewiesen.

§ 10 c regelt die Zugehörigkeit zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Satz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 7 Satz 10). Zu Satz 2 wird auf die Begründung unter § 10 a Abs. 2 hingewiesen.

§ 10 d regelt die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen in einer Person vorliegen. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 4 Satz 7, Abs. 7 Satz 4, 7 und 12).

§ 10 e regelt die Frage, bei welchem Versicherungsträger in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten und Rentenbezieher wählbar und wahlberechtigt sind.

Absatz 1

stellt es hierbei darauf ab, in wessen Zuständigkeitsbereich der Versicherte seinen Beschäftigungsort, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In der Knappschaftsversicherung ist entsprechend § 192 des Reichsknappschaftsgesetzes ausschließlich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

Absatz 2

bestimmt die Wahlzuständigkeit für Wanderversicherte, die am Stichtag nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig sind.

Absatz 3

regelt die Wahlzuständigkeit für Rentenbezieher. Nach Satz 1 ist die Landesversicherungsanstalt oder Knappschaft zuständig, in deren Bereich der Rentenbezieher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 2 entspricht dem geltenden § 2 Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz.

Nummer 20

§ 11 benennt die Wahlorgane und hebt den ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit ihrer Mitglieder sowie der Wahlhelfer hervor.

Nummer 21

§ 11 a faßt die Vorschriften des geltenden § 11 über die Wahlbeauftragten, ihre Befugnisse und Aufgaben zusammen.

Absatz 1

entspricht inhaltlich dem geltenden § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3; die in Satz 4 enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Verwaltungsbehörden der Länder ist nicht übernommen worden, da für sie in der Praxis kein Bedürfnis mehr besteht. Maßnahmen der Organisationsgewalt bedürfen ohnehin keiner ausdrücklichen Gesetzesermächtigung.

Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 3

berechtigt die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter, sich bereits während der Wahlhandlung von dem ordnungsmäßigen Ablauf der Wahlen zu überzeugen.

Der neu eingefügte § **11 b** faßt einige wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren zusammen.

Absatz 1

übernimmt aus der Wahlordnung (§ 8 Abs. 1 und § 107) die Unterscheidung zwischen allgemeinen Wahlen und Wahlen in besonderen Fällen. Diese Unterscheidung ist für die Zuständigkeit der Wahlbeauftragten und das Verfahren bei der Durchführung der Wahlen erforderlich.

Absatz 2

nennt die Formen, in denen das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Für Arbeitgeber gilt ausschließlich die Briefwahl. Die in Satz 3 vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt soll gewährleisten, daß der Stimmzettel nicht von Unbefugten ausgefüllt wird. Das Nähere über das Verfahren bei einer Briefwahl regelt die Wahlordnung (vgl. § 11 g dieses Entwurfs).

Absatz 3

regelt die Verpflichtung zur Einrichtung von Wahlräumen. Grundsätzlich haben die Versicherungsträger in jeder ihrer Verwaltungsstellen einen Wahlraum zu schaffen. Das Versicherungsamt kann jedoch hiervon Ausnahmen zulassen. Dies ist z. B. angebracht, wenn sich die Verwaltungsstelle wegen ihrer Größe oder sonstigen Beschaffenheit nicht zur Einrichtung eines Wahlraumes eignet, oder wenn mehrere Verwaltungsstellen auf engem Raum vorhanden sind. Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, in diesen von den Versicherungsträgern eingerichteten Wahlräumen seine Stimme abzugeben.

Daneben haben die Arbeitgeber für Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse und für Betriebe mit mehr als 400 Beschäftigten mindestens einen Wahlraum einzurichten, in dem die wahlberechtigten Betriebsangehörigen ihre Stimme abgeben können. Das Versicherungsamt kann dies auch für mehrere Betriebe mit zusammen mehr als 400 Beschäftigten anordnen. Die gegenüber der geltenden Regelung erweiterte Verpflichtung zur Einrichtung betrieblicher Wahlräume soll dazu beitragen, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Die Beschränkung dieser Verpflichtung auf die größeren Betriebe soll die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Ablauf des Wahlverfahrens bieten. Dagegen ist die Einrichtung gemeindlicher Wahlräume nicht mehr vorgesehen. Bei den bisherigen Wahlen hatte sich gezeigt, daß diese Räume zu einem großen Teil nicht oder nur in einem sehr geringen Umfange zur Stimmabgabe aufgesucht wurden. Die umfangreiche Organisation der gemeindlichen Stimmbezirke war hiernach nicht mehr gerechtfertigt.

In der Knappschaftsversicherung sollen abweichend vom geltenden Recht für die Wahlen der Versicher-

tenältesten keine Sprengelwahlgruppen gebildet werden. Die unterschiedliche Größe der Sprengelwahlgruppen hatte bisher dazu geführt, daß die Versichertenältesten, obwohl mit gleichem Stimmrecht für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Knappschaften ausgestattet, verschieden große Wählerschaften hinter sich hatten. Dieser Umstand ist verfassungsrechtlich bedenklich. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Wahlen der Versichertenältesten für den gesamten Bereich der einzelnen Knappschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden. Auf diese Weise wird erreicht, daß eine nach der Größe der Wählerschaft gerechte Verteilung der Ämter der Knappschaftsältesten auf die Bewerber der verschiedenen Vorschlagslisten erfolgt. Für die Besetzung der einzelnen Ältestensprengel in der Reihenfolge der auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen ist entsprechend dem geltenden § 78 Abs. 4 der Wahlordnung der Stimmanteil der Vorschlagslisten in den Sprengeln maßgebend. Um diesen Stimmanteil feststellen zu können, ist es erforderlich, Wahlräume in jedem Ältestensprengel einzurichten.

Absatz 4

entspricht dem § 33 des Bundeswahlgesetzes und ist zur Verhinderung unzulässiger Wählerbeeinflussung auch bei den Wahlen im Bereich der Sozialversicherung erforderlich.

Absatz 5

regelt die zeitliche Durchführung der Wahlen. Die Wahl findet an dem vom Bundeswahlbeauftragten festgesetzten Sonntag statt. Zusätzlich stehen die Wahlräume der Versicherungsträger jedoch auch an den beiden vorhergehenden Werktagen für die Stimmabgabe zur Verfügung. Da in Betrieben weitgehend am Sonnabend nicht gearbeitet wird, ist in betrieblichen Wahlräumen grundsätzlich nur am Freitag vor dem Wahlsonntag die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben. Ausnahmen vor allem für Betriebe, in denen Schichtarbeit geleistet wird, kann das Versicherungsamt anordnen. In der Knappschaftsversicherung sind Wahltermine für die Wahlen der Versichertenältesten und der Vertreterversammlung zu bestimmen. Die Wahltage hat in diesem Bereich der zuständige Wahlbeauftragte festzulegen. Dabei ist jedoch für die Wahlen zu den Versichertenältesten auf Absatz 1 Satz 2 Bedacht zu nehmen, wonach die allgemeinen Wahlen „einheitlich" im gesamten Wahlgebiet stattzufinden haben.

Der eingefügte **§ 11 c** regelt die Ausübung des Wahlrechts.

Absatz 1

hält an dem Grundsatz fest, daß die Ausübung des Wahlrechts an den Besitz eines Wahlausweises gebunden ist. Zugleich wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, in der Wahlordnung zu bestimmen, daß andere Unterlagen als Wahlausweise gelten, sofern solche geeigneten Unterlagen zur Verfügung stehen.

Absatz 2

beschränkt sich darauf, allgemein die Stellen zu bezeichnen, die verpflichtet sind, Wahlausweise auszustellen. Die ins einzelne gehenden Vorschriften des bisherigen § 12 Abs. 2 bis 5 hatten sich als unzulänglich erwiesen (vgl. den umfangreichen § 21 der Wahlordnung und die Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten hierzu aus dem Jahre 1962). Die Zuständigkeit für die Ausstellung der Wahlausweise im einzelnen soll die Wahlordnung regeln (vgl. § 11 g Nr. 8 dieses Entwurfs).

§ 11 d entspricht im wesentlichen dem geltenden § 4 Abs. 9. Der Stichtag für die das Stimmrecht des Arbeitgebers beeinflussende Zahl der im Betrieb beschäftigten Versicherten ist näher an den Wahltag herangerückt worden.

Da bisher Beschlüsse über Satzungsbestimmungen zur Bemessung des Mehrfachstimmrechts der Arbeitgeber auf Schwierigkeiten gestoßen sind, erschien eine gesetzliche Regelung erforderlich. In der Anlage zu diesem Paragraphen (nach § 11 d dieses Entwurfs) ist das mehrfache Stimmrecht der Arbeitgeber in den einzelnen Versicherungszweigen festgelegt. Mit Ausnahme der Regelung für die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die See-Berufsgenossenschaft und für den Bereich der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wurden die vom Bundeswahlbeauftragten in seiner Bekanntmachung Nr. 13/1952 für die ersten Wahlen erlassenen Bestimmungen übernommen. Für die Allgemeinen Ortskrankenkassen und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wurde eine degressive Abstufung des Stimmrechts eingeführt. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft wurde eine Höchstzahl von 20 Stimmen festgesetzt, um zu vermeiden, daß einige wenige Großunternehmer die übrigen Arbeitgeber bei einer Berufsgenossenschaft majorisieren können.

§ 11 e benennt in Anlehnung an § 50 des Bundeswahlgesetzes die ausschließlich zulässigen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Im Selbstverwaltungsgesetz wird die Wahlanfechtung (vgl. § 11 f des Entwurfs) vorgesehen. In der Wahlordnung soll die Beschwerde gegen die wichtigsten Entscheidungen der Wahlausschüsse, wie über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenverbindungen und Listenzusammenlegungen, geregelt werden.

§ 11 f regelt die Wahlanfechtung.

Absatz 1

führt die zur Klageerhebung legitimierten Personen und Vereinigungen auf und bestimmt die Klagevoraussetzungen. Der Wortlaut der Vorschrift deutet an, daß bei einem Verstoß gegen die genannten Vorschriften die Beeinträchtigung des Wahlergebnisses zunächst zu unterstellen ist. Der Anfechtende braucht daher nicht nachzuweisen, daß das Wahlergebnis durch den Verstoß beeinflußt wurde. Es ist

vielmehr Sache des Anfechtungsgegners, den Nachweis zu führen, daß der Verstoß ohne Einfluß auf das Wahlergebnis geblieben ist.

Absatz 2

enthält die Klagefrist und bestimmt den Rechtsweg und durch Verweisung auf § 57 b des Sozialgerichtsgesetzes auch die örtliche Zuständigkeit der anzurufenden Gerichte.

Absatz 3

erstreckt die Anfechtungsmöglichkeit auch auf die Fälle der Ergänzung der Organe und der Nachfolge beim Ausscheiden von Versichertenältesten und Vertrauensmännern sowie ihrer Stellvertreter. Dies ist erforderlich, da die Wirkung des Ergänzungsverfahrens im engeren Rahmen einer Wahl gleichkommt.

§ 11 g enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Wahlordnung zu erlassen. Satz 2 weist auf die wichtigsten Gegenstände hin, die dabei näher geregelt werden müssen.

Nummer 22

Die genannten Vorschriften sind zu streichen, da sie entweder inhaltlich in einer anderen Vorschrift aufgegangen (§ 12 in § 11 c) oder aus anderen Gründen bereits gegenstandslos geworden sind.

Nummer 23

§ 17 enthält zusammengefaßt die Strafvorschriften dieses Entwurfs. Die Fassung ist dem § 401 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches E 1962 (BT-Drucksache IV/650) nachgebildet. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erstreckt sich im Gegensatz zu § 107 a des geltenden Strafgesetzbuchs (vgl. § 108 d) auch auf Wahlen in den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. § 409 Abs. 1 StGB E 1962).

§ 17 a ist in seinem Wortlaut der durch diesen Entwurf geänderten Fassung des § 4 angepaßt worden.

Nummer 24

Der bisherige § 17 b ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

§ 1

Unter Nummer 1 werden diejenigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gestrichen, die dieselben Gegenstände wie das Selbstverwaltungsgesetz regeln. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit wurden hierbei auch solche Vorschriften mit einbezogen, die schon bisher gegenstandslos waren.

Die Änderung unter Nummer 2 ergibt sich aus der Einfügung der §§ 11 e und 11 f (vgl. Artikel 1 Nr. 21) sowie der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (vgl. Artikel 2 § 4).

Unter Nummer 3 erhält § 292 der Reichsversicherungsordnung eine neue Fassung, die der verlängerten Amtsdauer (§ 3 a Abs. 1 dieses Entwurfs) und dem Bedürfnis nach einer Vertretung der aufgenommenen Kasse auch in der Vertreterversammlung Rechnung trägt.

Unter Nummer 4 wird § 414 d der Reichsversicherungsordnung auf den durch diesen Entwurf geänderten Stand gebracht.

§ 2

Die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, die dieselben Gegenstände wie das Selbstverwaltungsgesetz regeln, werden gestrichen.

§ 3

Die §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Errichtunng der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden gestrichen, da ihr Inhalt Gegenstand des Selbstverwaltungsgesetzes ist.

§ 4

Unter Nummer 1 wird die örtliche Zuständigkeit für das Wahlanfechtungsverfahren geregelt.

Die Ergänzung des § 97 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz ist eine Folge der in § 3 a Abs. 4 Sätze 4 und 5 dieses Entwurfs getroffenen Regelung. Der dem § 97 Sozialgerichtsgesetz angefügte Absatz 4 stellt im Interesse des betroffenen Organmitglieds eine vom Vorstand angeordnete sofortige Vollziehung unter gerichtliche Kontrolle.

Der angefügte Absatz unter Nummer 3 lehnt sich inhaltlich an § 11 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166) an. Er stellt sicher, daß der Urteilsspruch eine Grundlage für die weiteren Maßnahmen bildet.

Der in § 199 des Sozialgerichtsgesetzes eingefügte Absatz 3 soll verhindern, daß eine Wiederholungswahl vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils stattfindet.

Zu Artikel 3

§ 1

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hat bisher erst eine Wahl mit Stimmabgabe stattgefunden, und zwar im Jahre 1962. Diese Wahl mit einer Wahlbeteiligung von nur 8,4 v. H. hat gezeigt, daß es nach der derzeitigen Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht möglich ist, die Wahlberechtigten in ihrer Gruppenzugehörigkeit hinreichend zu erfassen und mit Wahlausweisen zu versehen. Daraus wurde die notwendige Folgerung gezogen, daß Wahlen zu den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorläufig ohne Wahlhandlung stattfinden müssen.

§ 2

entspricht dem geltenden § 1 Abs. 4 und trägt dem Übergangscharakter dieser Vorschrift Rechnung.

§ 3

enthält eine allgemeine Vorschrift über die Änderung von Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Gesetzen.

§ 4

enthält die erforderliche Berlin-Klausel für die Vorschriften der Artikel 2 und 3 dieses Entwurfs. Für den in Artikel 1 geänderten und ergänzten Text des Selbstverwaltungsgesetzes gilt die unter Nummer 23 in § 17 a formulierte Berlin-Klausel.

§ 5

ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, das Selbstverwaltungsgesetz und § 414 d der Reichsversicherungsordnung neu bekanntzumachen. Dies ist wegen der zahlreichen Änderungen zweckmäßig.

§ 6

Soweit Vorschriften die Bildung und Zusammensetzung der Organe ändern, sollen sie erst vom Beginn der nächsten Wahlperiode an gelten. Die Vorschrift über die Namensführung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen soll am 1. Januar 1968 in Kraft treten, um den betroffenen Vereinigungen einen angemessenen Zeitraum zur Änderung ihres Namens und zur Werbung unter ihrem neuen Namen zu gewähren. Im übrigen sollen die Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

1. **Zu Nummer 4** (§ 2 a Abs. 1 Satz 1)

In § 2 a Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Organe" die Worte „der Größe des Versicherungsträgers entsprechend" anzufügen.

Begründung

Da von der Bestimmung einer Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes abgesehen wird, sollte durch diese, dem 1. Referentenentwurf entsprechende Fassung des Satzes 1 wenigstens mittelbar auf eine gewisse Begrenzung und Abstufung der Mitgliederzahl vor allem in den Vorständen hingewirkt werden.

2. **Zu Nummer 4** (§ 2 a Abs. 4 Satz 2)

In § 2 a Abs. 4 Satz 2 sind hinter dem Wort „Träger" die Worte „der Unfallversicherung," einzufügen.

Begründung

Die gesetzliche Unfallversicherung bedarf ebenso wie die Rentenversicherungen der Mitwirkung sachverständiger Personen in den Organen der Selbstverwaltung. Bereits heute arbeiten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen auf vielen Gebieten gemeinsam an der Aufgabe der Arbeitssicherheit. Wenn die insoweit sachverständigen Mitglieder dieser Vereinigungen als deren Beauftragte tätig werden, dann muß darin eine Steigerung der Wirksamkeit der Selbstverwaltung gesehen werden.

3. **Zu Nummer 4** (§ 2 b Abs. 3)

In § 2 b Abs. 3 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Wenn ein Mitglied des Organs der Abstimmung im schriftlichen Verfahren unverzüglich widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs zu beraten und abzustimmen."

Begründung

Die Aufnahme dieser Bestimmung erscheint erforderlich, um die Gefahr auszuschließen, daß die Organmitglieder mit einer Abstimmung im Umlaufverfahren „überfahren" werden. Jedes Organmitglied soll die Möglichkeit haben, eine Beratung zu erzwingen. Dies erscheint um so mehr erforderlich, als die Fassung des Satzes 1 es zuläßt, daß der Vorstand im Umlaufverfahren auch über wesentliche Angelegenheiten abstimmen kann, wenn sie nur eilig sind.

4. **Zu Nummer 4** (§ 2 b Abs. 4 Satz 1)

§ 2 b Abs. 4 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Soweit durch Gesetz oder Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist, sind die Organe beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen sich die Organe zusammensetzen, anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muß in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt."

Begründung

Der Regierungsentwurf trifft keine Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der Organe. Da die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit nicht immer durch Gesetz oder Satzung anderweitig geregelt sind, wird eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Gesetz für erforderlich gehalten, um eine ordnungsmäßige Beschlußfassung zu gewährleisten. Nach dem Regierungsentwurf wäre eine Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Größe der Organe und die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder möglich, was zu Minderheitsentscheidungen führen kann. In Anlehnung an die demokratischen Grundsätzen entsprechende allgemeine Übung sollte Voraussetzung der Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Organe sein.

5. **Zu Nummer 4** (§ 2 b nach Abs. 6)

In § 2 b ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Der Vorstand soll bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen."

Begründung

Die im Regierungsentwurf unter Artikel 1 Nr. 13 als neuer Absatz 5 des § 6 vorgesehene Regelung sollte ohne dessen Satz 2 aus systematischen Gründen in die Vorschrift über „Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung" aufgenommen werden. In § 6, der die Ver-

tretungsbefugnis des Vorstandes zum Gegenstand hat, erscheint diese Regelung systematisch unangebracht.

Dem Vorstand die Pflicht zur Hinzuziehung eines Arztes aufzuerlegen, erscheint zu weitgehend.

Durch die Streichung des Satzes 2 soll dem Vorstand eine größere Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Auswahl des Arztes eingeräumt werden.

Nr. 13 Buchstabe b (§ 6 neuer Abs. 5) ist dementsprechend zu streichen.

6. **Zu Nummer 6** (§ 3 a Abs. 4 Satz 1)

In § 3 a Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „bekannt wird, daß" zu streichen.

Begründung

Die Streichung sollte aus systematischen Gründen erfolgen. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde hinsichtlich des wichtigen Grundes formuliert ist „vorliegt" und hinsichtlich der Voraussetzungen der Wählbarkeit hiervon abweichend formuliert wird „bekannt wird, daß ... nicht vorgelegen haben ...".

7. **Zu Nummer 6** (§ 3 a Abs. 5)

Entschließung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob nicht die Amtsentbindung oder -enthebung eines Mitglieds der Vertreterversammlung nur durch Beschluß der Vertreterversammlung erfolgen sollte und ob und durch wen vorläufige Maßnahmen zu treffen sind.

8. **Zu Nummer 7** (§ 4 Abs. 2 Satz 3)

In § 4 Abs. 2 Satz 3 sind vor dem letzten Wort „enthält" die Worte „oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist zur Vermeidung von Prozessen bei teilweiser Übernahme der Bezeichnung des Versicherungsträgers erforderlich.

9. **Zu Nummer 7** (§ 4 Abs. 2 Satz 6 und § 4 Abs. 3 Satz 2)

§ 4 Abs. 2 Satz 6 ist zu streichen.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „und freie Listen" zu streichen.

Begründung

Festgefügte Arbeitnehmervereinigungen haben das Bestreben nach positiver Gestaltung der Sozialversicherung. Nur Kandidaten solcher Vereinigungen können echte Träger der Selbstverwaltung sein. Bewerber „freier Listen" mit peripheren Interessen tragen im Grunde genommen niemand gegenüber eine Verantwortung.

Es ist auch sinnvoll, Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung das Recht zu geben, Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger aufzustellen. Die Gewerkschaften und die genannten Vereinigungen befassen sich mit den Gesamtproblemen, nicht nur mit Teilaspekten.

Nach welchen Gesichtspunkten und in welcher Absicht „freie Listen" aufgestellt werden, ist nicht feststellbar. Würden Kandidaten freier Listen wirklich gewählt, so haben sie keinerlei grundsätzliche Bindung zu einer beständigen Vereinigung. Deshalb muß das Vorschlagsrecht auf Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Vereinigungen beschränkt bleiben.

In Berlin bleiben nach § 17 a „freie Listen" ausgeschlossen. Die hierfür maßgebenden staatspolitischen Überlegungen sind heute für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik beachtlich. Aus der Nichtzulassung „freier Listen" kann ebensowenig wie aus der Einigung der Versicherten auf eine Einheitsliste und damit den Wegfall der Wahlhandlung der Vorwurf einer „Selbstverwaltung durch die Verbände" erhoben werden; denn dieser abwertende Vorwurf enthielte die Behauptung, daß es bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihren Gliederungen keine Selbstverwaltung gäbe. Der Reichstag sowie der Bundestag und der Bundesrat haben im Jahre 1927 bzw. im Jahre 1953 die Selbstverwaltung dort auf das Vorschlagsrecht der Verbände gegründet.

Die Streichung der Worte „und freie Listen" in Absatz 3 folgt aus der Streichung des Absatzes 2 Satz 6.

10. **Zu Nummer 7** (§ 4 Abs. 5 Satz 4)

In § 4 Abs. 5 Satz 4 sind die Worte „für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung" und „im Bereich der Knappschaft" zu streichen.

Begründung

Die generelle Einführung der 5 %-Klausel vermeidet, daß Splittergruppen in die Selbstverwaltungsorgane gelangen.

11. **Zu Nummer 9 Buchstabe d** (§ 4 b)

Nr. 9 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

‚d) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde sowie den Wahlbeauftragten." '

Begründung

Die Aufsichtsbehörde erlangt nach allgemeinen Wahlen Kenntnis von der Zusammensetzung der Vertreterversammlung durch die Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Sie sollte auch von der Ergänzung der Vertreterversammlung Kenntnis erhalten, z. B. im Hinblick auf § 346 Abs. 1 RVO und in diesem Zusammenhang von der Aufsichtsbehörde auszustellende Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis (vgl. für den Vorstand Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a, § 6 Abs. 1).

Der Wahlbeauftragte muß im Hinblick auf die Regelung unter Artikel 1 Nr. 21 zu § 11 f Abs. 3 der Vorlage über die Ergänzung der Vertreterversammlung unterrichtet werden, da er andernfalls das ihm dort eingeräumte Anfechtungsrecht nicht ausüben könnte.

12. **Zu Nummer 10** (§ 4 c)

a) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe a[1] einzufügen:

‚a[1]) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „und seinen Stellvertreter" das Wort „unverzüglich" eingefügt.'

Begründung

Nachdem gemäß § 4 b Abs. 1 in der Fassung der Vorlage (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a) im Ergänzungsverfahren betreffend die Vertreterversammlung die Aufforderung unverzüglich zu erfolgen hat, sollte dies um so mehr auch bei der Ergänzung des Vorstandes gelten.

b) Unter Buchstabe a sind in § 4 c Abs. 2 hinter dem Wort „Listenvertreter" die Worte „und sein Stellvertreter" einzufügen und das Wort „vorschlägt" durch das Wort „vorschlagen" zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift, wonach der Listenvertreter und sein Stellvertreter durch gemeinsame Erklärung einen Nachfolger vorzuschlagen haben.

c) Unter Buchstabe c erhält Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:

„Gilt der Vorgeschlagene danach als gewählt, benachrichtigt der Vorstand ihn, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger sowie den Wahlbeauftragten."

Begründung

Der Wahlbeauftragte muß wegen seines Anfechtungsrechts nach § 11 f Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 21 der Vorlage) unterrichtet werden.

13. **Zu Nummer 12 Buchstabe d** (§ 5 neuer Absatz 4)

Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

‚d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Scheiden der Vorsitzende eines Organs oder sein Stellvertreter gemäß § 3 a Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 aus, so werden sie durch Neuwahl ersetzt. In den Fällen des § 3 a Abs. 3 erfolgt die Neuwahl, nachdem das Organ ergänzt worden ist. Für die Zeit bis zum Eintreten des Nachfolgers des Vorsitzenden eines Organs tritt der stellvertretende Vorsitzende, in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in der Knappschaftsversicherung der 1. stellvertretende Vorsitzende oder, falls dieser ausgeschieden ist, der 2. stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des ausgeschiedenen Vorsitzenden." '

Begründung

Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 in der Fassung der Vorlage trägt der Regelung des § 5 Abs. 3 nicht Rechnung, wonach der Vorsitzende und sein Stellvertreter nur aus dem Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ausscheiden können. In diesen Fällen entfällt eine Ergänzung des Organs vor der Neuwahl. Die Ergänzung des Organs vor der Neuwahl ist daher auf die Fälle des Ausscheidens aus dem Organ zu beschränken.

Die Fassung der Vorlage läßt ferner eine der Vorschrift des § 3 a Abs. 8 der Vorlage entsprechende Regelung für die Fälle des Ausscheidens vor Organvorsitzenden vermissen. Da es sich beim Ausscheiden des Vorsitzenden nicht um einen Verhinderungsfall handelt, für den allein der stellvertretende Vorsitzende berufen ist, ist zu bestimmen, daß in diesen Fällen der stellvertretende Vorsitzende eintritt. Andernfalls würde hinsichtlich der Organvorsitzenden ein anderer Stellvertreterbegriff gelten als für die Organmitglieder.

14. **Zu Nummer 15** (§ 8)

Entschließung

Die Bundesregierung wird gebeten, so schnell wie möglich den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Geschäftsführer oder der Geschäftsführung der Sozialversicherungsträger vorzulegen.

Die bisherigen Vorschriften beinhalten im Hinblick auf die staatsrechtliche Entwicklung zahlreiche Schwierigkeiten.

15. **Zu Nummer 15 Buchstabe e** (§ 8 Abs. 3)

In § 8 Abs. 3 ist der neu angefügte Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2 b Abs. 5 und § 3 a Abs. 4 und 6 gelten für die Geschäftsführer und deren gewählte Stellvertreter entsprechend."

Begründung

Die Fassung der Vorlage läßt eine Verweisung auch auf Satz 2 des § 3 a Abs. 6 der Vorlage vermissen. Auch dem Geschäftsführer sollte gegen den Beschluß des Vorstandes der Rechtsweg eröffnet sein. Die Fassung der Vorlage gibt insoweit mindestens zu Zweifeln Anlaß. Der Klarheit wegen sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß die betreffenden Vorschriften sowohl für den Geschäftsführer als auch dessen Stellvertreter gelten (vgl. bisherigen § 7 Abs. 5).

16. **Zu Nummer 15 Buchstabe f** (§ 8 Abs. 6)

Nr. 15 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

‚f) In Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „Reichsversicherungsgesetze" die Worte „oder dieses Gesetz" eingefügt.'

Begründung

Diese Einfügung sollte im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 in der Fassung der Vorlage erfolgen.

Auf die unter Buchstabe f des Regierungsentwurfs vorgesehene Änderung des Absatzes 6 Satz 3 kann verzichtet werden, da die bisherige Regelung, nach welcher jeweils die oberste Verwaltungsbehörde für die Entscheidung über die Befähigung des Bewerbers zuständig war, sich bewährt hat. Gründe für eine Verlagerung dieser Zuständigkeit auf andere Stellen sind nicht erkennbar.

17. **Zu Nummer 19** (§ 10 a)

In § 10 a Abs. 2 Satz 1 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Komma der Satz durch die Worte „die unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Versichertentätigkeit der Gruppe der Versicherten angehört haben." zu ergänzen.

Begründung

Was für landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt, ist auch für die anderen Zweige der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend, weil die Satzungen die Versicherung für Arbeitgeber geöffnet haben oder öffnen können. Eine Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. In allen Zweigen der Unfallversicherung muß die Unterbrechung der Parität verhindert werden.

§ 10 b ist entsprechend zu ergänzen.

18. **Zu Nummer 21** (§ 11 a Abs. 1 Satz 3)

In § 11 a Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „Landesregierungen" durch die Worte „oberste Verwaltungsbehörden der Länder" zu ersetzen.

Begründung

Es sollte insoweit die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 SVwG beibehalten werden.

19. **Zu Nummer 21** (§ 11 b Abs. 3 nach Satz 4)

In § 11 b Abs. 3 ist hinter Satz 4 folgender Satz 5 einzufügen:

„Das Versicherungsamt kann in Betrieben mit weniger als 400 Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (Personalrat) einen Wahlraum einrichten lassen."

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Begründung

Diese Regelung ermöglicht dem Versicherungsamt, bei Bedarf auch in kleineren Betrieben Wahlräume einzurichten, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat (Personalrat) einverstanden sind.

20. **Zu Nummer 21** (§ 11 f)

a) In Absatz 1 sind hinter dem Wort „Klage" die Worte „bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit" einzufügen.

Begründung

siehe Begründung unter d)

b) Der letzte Halbsatz des Absatzes 1 „es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte" ist durch die Worte „und wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflußt werden konnte" zu ersetzen.

Begründung

Den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf — „es ist vielmehr Sache des Anfechtungsgegners, den Nachweis zu führen, daß der Verstoß ohne Einfluß auf das Wahlergebnis geblieben ist" — kann nicht gefolgt werden. Wenn überhaupt im Sozialgerichtsverfahren vom Offizialprinzip abgegangen werden soll, so sollte der Anfechtende den Nachweis führen. Es sollte aber beim Offizialprinzip ohne Beweispflicht einer Partei verbleiben.

Bei den komplizierten Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren würde sonst eine nicht vertretbare Rechtsunsicherheit eintreten.

c) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

siehe Begründung unter d)

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 gilt in den Fällen der §§ 4 b bis 4 d entsprechend."

Begründung zu a), c) und d)

Nach § 11 Abs. 1 kann die Wahl durch Klage angefochten werden. Die Eröffnung des Rechtsweges zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ergibt sich erst aus Absatz 2. Bei den Wahlanfechtungsklagen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Nach § 51 Abs. 3 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nur dann, wenn durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird. Aus gesetzestechnischen Gründen empfiehlt es sich daher, bereits in Absatz 1 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für sachlich zuständig zu erklären.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung gehört rechtssystematisch nicht in das Selbstverwaltungsgesetz, sondern in das Sozialgerichtsgesetz. Hier sollte in § 87 als Absatz 3 eine Bestimmung ähnlichen Inhalts eingefügt werden. Auf den diesbezüglichen Antrag zu Artikel 2 § 4 nach Nummer 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) wird verwiesen. Die in Absatz 1 vorgeschlagene Einfügung ist in diesem Falle unentbehrlich.

Die Änderung in Absatz 3 ergibt sich bei Streichung des Absatzes 2.

Artikel 2

21. **Zu § 1 Nummer 3** (§ 292 RVO)

In § 292 ist das Wort „Versicherungsamt" durch die Worte „die nach § 281 zuständige Stelle" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Behördenorganisation der Länder.

22. **Zu § 1 Nummer 4** (§ 414 d RVO)

a) In § 414 d sind die Worte „Für die Organe und die Geschäftsführer" durch die Worte „Für die Organe, die Geschäftsführer und die gewählten Stellvertreter der Geschäftsführer" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ergibt sich als Folge der Empfehlung unter b). Es sollte klargestellt werden, daß auch bei den Verbänden nicht nur der Geschäftsführer, sondern auch der gewählte Stellvertreter des Geschäftsführers von seinem Amt entbunden bzw. seines Amtes enthoben werden kann.

b) In § 414 d sind nach den Worten „§ 8 Abs." die Zahl „3" und hinter dieser Zahl ein Komma einzufügen.

Begründung

Wie in § 414 d bisheriger Fassung (Verweisung auf § 7 SVwG und damit auch auf dessen Absatz 5) sollte ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 3 bestimmt werden. Ohne diese Verweisung könnte es zweifelhaft sein, ob § 3 a Abs. 4 i. d. F. der Vorlage (Amtsentbindung und Amtsenthebung) für die Geschäftsführer der Verbände und deren gewählte Stellvertreter entsprechend gilt.

23. **Zu § 4 vor Nummer 1** (§ 55 SGG)

Entschließung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob § 55 Sozialgerichtsgesetz durch eine neue Nummer 5 wie folgt zu ergänzen ist:

„5. die Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger, ihrer Verbände sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, ferner der Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane."

Begründung

Mit der Begründung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für Wahlanfechtungsklagen ist noch nicht bestimmt, um welche Klageart es sich bei den nunmehr zugewiesenen Streitigkeiten handelt. Da die Wahlanfechtungsklagen unter die Feststellungsklagen einzuordnen sein dürften, ist es folgerichtig, den die Feststellungsklagen behandelnden § 55 Sozialgerichtsgesetz entsprechend zu ergänzen.

24. **Zu § 4 Nummer 1** (§ 57 b SGG)

In § 57 b sind hinter dem Wort „Verbände" die Worte „oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane" einzufügen.

Begründung

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist auch in Fällen gegeben, die die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen.

25. **Zu § 4 nach Nummer 1** (§ 87 SGG)

In § 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. Dem § 87 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Angelegenheiten, die die Wahl oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane im Sinne des Selbstverwaltungsgesetzes betreffen, ist die Klage binnen einem Monat, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses oder der Ergänzung an gerechnet, bei dem nach § 57 b zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt."

Begründung

Der 4. Unterabschnitt im Teil II des Sozialgerichtsgesetzes regelt das Verfahren von der Klageerhebung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung und u. a. in § 87 die Klagefrist. Die in § 11 f Abs. 2 (Artikel 1 Nummer 21 des Entwurfs) enthaltene Bestimmung befaßt sich mit derselben Materie. Rechtssystematisch ist daher eine Einfügung bei der Vorschrift des SGG angebracht.

26. **Zu § 4 Nummer 2 Buchstabe a** (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 SGG)

§ 97 Abs. 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. wenn die Aufhebung eines Beschlusses über die Entbindung vom Amt oder die Amtsenthebung des Mitglieds eines Organs, eines Stellvertreters eines Organmitglieds, eines Geschäftsführers oder des Stellvertreters eines Geschäftsführers (§ 3 a Abs. 4, § 8 Abs. 3 Satz 2 Selbstverwaltungsgesetz; § 414 d Reichsversicherungsordnung) begehrt wird; eine von dem zuständigen Organ angeordnete sofortige Vollziehung wird von der aufschiebenden Wirkung nicht berührt."

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus dem Antrag zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 8 Abs. 3 SVwG). Eine Verweisung auf § 414 d RVO wäre im übrigen auch bei der Fassung der Vorlage erforderlich gewesen, da § 414 d i. d. F. der Vorlage auf § 3 a verweist.

27. **Zu § 4 Nummer 3** (§ 131 Abs. 4 SGG)

In § 131 Abs. 4 sind hinter dem Wort „teilweise" die Worte „oder eine Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane" einzufügen.

Begründung

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist auch in den Fällen gegeben, die die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen.

28. **Zu § 4 Nummer 4** (§ 199 Abs. 3 SGG)

In § 199 Abs. 3 sind hinter dem Wort „Wahl" die Worte „oder eine Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane" und hinter dem Wort „Wiederholungswahl" die Worte „oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane" einzufügen.

Begründung

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist auch in den Fällen gegeben, die die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen.

Artikel 3

29. **Zu § 1 Abs. 1 und 2**

a) In Absatz 1 sind vor dem Wort „Wahlen" das Wort „nächsten" einzufügen sowie die Worte „solange" und „bis die Wahlberechtigten in ihrer Gruppenzugehörigkeit hinreichend erfaßt und mit Wahlausweisen versehen werden können" zu streichen.

Begründung

Wahlhandlungen ohne Wahlen sollten auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „gilt Satz 1 entsprechend" durch die Worte „ist diese zuständig" zu ersetzen.

Begründung

Die Zuständigkeit nach Absatz 2 sollte der nach Landesrecht bestimmten Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Organmitgliedschaft von Personen, die nicht wie die Versicherten und die Arbeitgeber in einer rechtlichen Beziehung zum Versicherungsträger stehen, sollte die Ausnahme bleiben. Es besteht kein Anlaß, über den bereits bisher zulässigen Umfang hinaus Beauftragte der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder der Vereinigungen von Arbeitgebern in die Organe der Selbstverwaltung aufzunehmen. Soweit sich die Organe der besonderen Kenntnisse dieser Personen in Einzelfragen bedienen wollen, bleibt es ihnen unbenommen, Sachverständige aus dem genannten Personenkreis zu den Organsitzungen einzuladen und sie anzuhören.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Anwendungsbereich und die Wirksamkeit der Vorschrift würden entscheidend eingeschränkt werden, wenn schon ein einzelnes Mitglied des Organs einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren wirksam widersprechen könnte. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob der Widerspruch einer nicht unerheblichen Minderheit (etwa 1/5 der Mitglieder des Organs) die in dem Vorschlag vorgesehene Folge haben soll.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.

Gegen den Vorschlag, die im Regierungsentwurf in § 6 Abs. 5 enthaltene Vorschrift dem § 2 b als neuen Absatz 7 anzufügen, bestehen keine Bedenken. Der vorgeschlagenen Änderung dieser Vorschrift wird jedoch nicht zugestimmt.

Begründung

Diese Vorschrift ist Bestandteil des Selbstverwaltungsgesetzes seit dessen Inkrafttreten. Es ist nicht bekanntgeworden, daß die Vorschrift in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Ein Anlaß, sie im vorgeschlagenen Sinne zu ändern, ist daher nicht ersichtlich.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7.

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ausführungen, mit denen die Abschaffung der freien Listen begründet wird, sind nicht überzeugend. Dem Grundsatz der Selbstverwaltung entspricht es, daß allen im Bereich des Versicherungsträgers wirkenden Gruppen die Möglichkeit offenstehen soll, in grundsätzlich gleicher Weise an der Verwaltung des Trägers teilzunehmen. Diesem Grundsatz widerspricht eine Beschränkung des Vorschlagsrechts auf die Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und Vereinigungen von Arbeitgebern.

Der Einwand, freie Listen verträten nur periphere Interessen und befaßten sich lediglich mit Teilaspekten der Verwaltung, greift nicht durch. Die Erfahrung hat gezeigt, daß den sogenannten freien Listen nicht der Vorwurf verantwortungslosen Handelns unter Hintansetzung der Gesamtinteressen des Versicherungsträgers gemacht werden kann. Das letzte Urteil darüber, von wem die Verwaltung des Versicherungsträgers am besten wahrgenommen wird, muß im übrigen den Wahlberechtigten selbst überlassen bleiben.

Die seit 1957 in das Gesetz eingefügte Sondervorschrift für Berlin (§ 17 a) rechtfertigt sich aus der besonderen politischen Lage dieses Landes und bildet somit ebenfalls kein Argument, diese Regelung auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen.

Schließlich ist die Ausschaltung der freien Listen auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl als Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG), der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch

für das Wahlvorschlagsrecht gilt (BVerfGE 11, 266, 351; 13, 1), sollten auch Wahlberechtigte, die nicht in Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder Vereinigungen von Arbeitgebern zusammengeschlossen sind, eigene Vorschlagslisten einreichen können. Durch die vorgeschlagene Regelung würden zudem diejenigen Personen von der Wählbarkeit praktisch ausgeschlossen, die nicht den genannten Vereinigungen angehören und somit kaum eine Chance hätten, als Bewerber in deren Liste aufgenommen zu werden (BVerfGE 13, 1).

Zu 10.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird mit Ausnahme der Änderung des § 4 c Abs. 1 Satz 1 zugestimmt.

Begründung

Die Ergänzung des Vorstandes setzt erfahrungsgemäß häufig schwierige Verhandlungen voraus. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, in jedem Falle eine unverzügliche Aufforderung zur Ergänzung des Vorstandes vorzuschreiben.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14.

Es wird geprüft, inwieweit der Entschließung gefolgt werden kann.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß anstelle der Worte „Abs. 4 und 6" die Worte „Abs. 4, 6 und 8" treten.

Begründung

Die Ergänzung stellt klar, daß wie bei den Organen der Selbstverwaltung das Ausscheiden dem Verhinderungsfall gleichgestellt wird.

Zu 16.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Damit soll jedoch nicht zum Ausdruck kommen, daß die Begründung des Vorschlags, soweit sie § 8 Abs. 6 Satz 3 betrifft, gebilligt wird.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung vorgesehene Regelung ist erforderlich, weil in diesem Bereich außer den Arbeitnehmern auch sämtliche Arbeitgeber und Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte versichert sind. In der allgemeinen und in der See-Unfallversicherung bildet dagegen die Versicherung von Unternehmern nicht die Regel, so daß eine gleichartige Vorschrift in diesem Bereich nicht erforderlich erscheint.

Die Befürchtung, daß durch die Fassung des Regierungsentwurfs eine Unterbrechung der Parität eintreten könnte, erscheint nicht hinreichend begründet. Die Zahl der Personen, die als Rentenbezieher aus Unternehmerkreisen wahlberechtigt und wählbar sind, ist gegenüber der Zahl der Rentenbezieher, die vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit Versicherte waren, so geringfügig, daß sie nicht ins Gewicht fällt. Es kämen nämlich nur die wenigen Rentenbezieher aus Unternehmerkreisen in Betracht, die eine versicherte Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Es erscheint danach nicht gerechtfertigt, den Trägern der allgemeinen und der See-Unfallversicherung die nicht unerhebliche Verwaltungsmehrarbeit aufzubürden, die durch die Aufteilung der Rentenbezieher auf die Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber entstehen würde.

Zu 18.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 19.

Der Vorschlag wird im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Einrichtung betrieblicher Wahlräume geprüft.

Zu 20.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es erscheint zweckmäßig und rechtssystematisch bedenkenfrei, daß die Regelung des Absatzes 2 im Selbstverwaltungsgesetz verbleibt. Auch das Betriebsverfassungsgesetz und das Bundespersonalvertretungsgesetz haben die Regelung der Wahlanfechtung nicht etwa den entsprechenden Prozeßordnungen überlassen, sondern enthalten selbst die erforderlichen Vorschriften (§ 18 BetrVerfG und § 22 BPersVG). Das Sozialgerichtsgesetz sieht im übrigen in § 51 Abs. 3 vor, daß der Rechtsweg vor diesen Gerichten auch in anderen Gesetzen eröffnet werden kann. Außerdem ist es für einen Anfechtungsberechtigten leichter überschaubar, wenn er die Vorschriften über die Einleitung einer Wahlanfechtungsklage im Selbstverwaltungsgesetz zusammengefaßt findet und nicht darauf angewiesen ist, sich die nötigen Kenntnisse aus verschiedenen Paragraphen des Sozialgerichtsgesetzes zu verschaffen.

Da somit der Streichung des Absatzes 2 nicht zugestimmt werden kann, entfällt die Notwendigkeit, den Absatz 1 wie vorgeschlagen zu ergänzen und den Absatz 3 als neuen Absatz 2 zu formulieren.

Die Änderung des letzten Halbsatzes des Absatzes 1 erscheint nicht gerechtfertigt. Es kann keinem Anfechtungsberechtigten zugemutet werden, schlüssig darzulegen, daß durch den Verfahrensverstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflußt werden konnte. Der gleiche Gedankengang trifft für die ähnlich formulierten Vorschriften der § 18 BetrVerfG und § 22 BPersVG zu.

Zu 21.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 23.

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 24.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 25.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Auf die Begründung zu Nummer 20 wird hingewiesen.

Zu 26.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 27.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 28.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 29.

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es sollte vermieden werden, daß im Laufe der nächsten Wahlperiode die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nochmals hinausgeschoben werden müssen, weil damit gerechnet werden kann, daß auch dann die Voraussetzungen für die Durchführung der Wahl noch nicht gegeben sind. Es wird jedoch geprüft, welche Möglichkeiten bestehen, diese Voraussetzungen so bald wie möglich zu schaffen.

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.